

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Bezugspreis: 30 Goldpfennige für den Monat ohne die Post; Erscheinungstag: Mittwoch und Sonnabend
gebührt für Zustellung. Es ist nur Postbezug zulässig

Das einzelne Exemplar kostet 5 Goldpfennige, Porto extra

63. Jahrgang

Leipzig, den 8. August 1925

Nummer 63

Zum Streit im Schriftgießereigewerbe

Der Kampf der deutschen Schriftgießereiarbeiter um die Erhaltung ihres bisherigen Reallohnes ist inzwischen durch die Schriftgießereibesitzer auf ein empörend unmoralisches Niveau herabgedrückt worden. Da der Widerstand der Streikenden trotz fünfwöchiger Dauer der Arbeitsniederlegung noch nicht im geringsten zu brechen war, hat sich ein Teil der Schriftgießereibesitzer dazu verleiten lassen, an ihre bisherigen Faktoren oder Werkmeister die Forderung auf Anlernung von Streikbrechern zu stellen. Was die Schriftgießereibesitzer in ihrem Kreise zweifellos selbst als ehrlos beurteilen, muten sie trotzdem ihren Vertrauenspersonen zu. Die Not der Herren scheint demnach schon so groß geworden zu sein, daß ihnen jede Bewertung moralischer Begriffe nebensächlich erscheint. Sie scheinen schon gar keinen Wert mehr darauf zu legen, daß sie mit solchen Zumutungen ihre Faktoren in geradezu unverantwortliche moralische Konflikte drängen, indem diese bei eventueller Nachgiebigkeit im Urteil der gesamten gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft jede persönliche Achtung verlieren würden. Mit Androhung der Hungerpeitsche glauben sie selbst die Faktoren zum Verzicht auf jedes Ehrgefühl zwingen zu können. Daß diese Zumutungen von den Faktoren und Werkmeistern, die solches nicht nur dem Namen, sondern auch ihrem Charakter und Können nach sind, an allen Orten einmütig abgelehnt wurden, bedeutet nach der erfolgten Ablehnung der Verbindlichkeitsklärung die zweite Niederlage der Schriftgießereibesitzer.

In anerkanntem Wertemannesmut vor „Königschronen“ haben die Faktoren und Werkmeister in allen Gießstädten es abgelehnt, sogenannte betriebsfremde Arbeitskräfte anzulernen, indem sie darauf hinwiesen, daß sie vertraglich zur Anlernung ungeschulter Kräfte nur innerhalb normaler Arbeitsverhältnisse und nicht während eines Streiks verpflichtet sind. Wie wir schon in Nr. 61 berichtet haben, hat z. B. die Schriftgießerei Berthold in Berlin die zur Anlernung von Streikbrechern nicht gewillten Angestellten freistlos entlassen, jedoch ohne diesen das Gehalt für die Kündigungsfrist auszuzahlen, wie uns zunächst irrtümlicherweise mitgeteilt worden war. Andre Schriftgießereibesitzer bzw. -leitungen erhielten zwar auf ähnliche Zumutungen gleiche ablehnende Antworten, haben jedoch von einer freistlosen Entlassung vernünftigerweise Abstand genommen.

Trotzdem wurde in manchen Orten das Ei des Kolumbus noch in der Einstellung von Betriebsfremden erblickt. Wenigstens wurde in mehreren Schriftgießereien der Versuch dazu unternommen, nachdem man vorher den Streikenden ein vergebliches Ultimatum zur Wiederaufnahme der Arbeit bis zum 3. August gestellt hatte. Glücklicherweise ist aber selbst die unorganisierte Arbeiterschaft in Deutschland noch nicht so verblümt, daß sie sich ohne weiteres als Streikbrecher den Schriftgießereien zur Verfügung stellt. Infolgedessen ist es auch z. B. nur der Schriftgießerei Schelter & Giesecke in Leipzig bis jetzt möglich gewesen, mit teilweiser Hilfe eines christlichen Arbeitsnachweises für Metallarbeiter einen kleinen Teil ihres Betriebes und ihrer Maschinen der „Arbeitswilligkeit“ betriebsfremder Elemente auszuliefern. Aber die damit erzielten „Erfolge“, von denen sich inzwischen die Herren Giesecke schon persönlich mit Metermaß und ähnlichen Defektproben mit Entsetzen zu überzeugen in der Lage waren, haben wir schon in voriger Nummer berichtet. Diese „Erfolge“ sind derart, daß man jeden Buchdruckereibesitzer nur bedauern müßte, wenn er sich dazu verleiten ließe, mit solchen Erzeugnissen seinen Schriftenbestand zu versehen. Auch die Schriftgießerei D. Stempel u. G. in Frankfurt a. M. scheint ihren bisherigen guten Ruf solchen Versuchen opfern zu wollen; ob sich eine uns zuvorgegangene ähnliche Meldung über die Firma Gensch & Heyse in Hamburg bewahrheitet, wollen wir zunächst noch eingehender Nachprüfung unterstellen. Jedenfalls

zeigen diese Vorgänge, daß die Gewinne der Schriftgießereien so groß waren, daß sie das Geld geradezu zum Fenster hinauswerfen können. Denn die Verluste, die allein schon durch den fünfwöchigen Stillstand der Betriebe und jetzt noch durch „betriebsfremde“ Verwürgung von Material, Maschinen und Arbeitszeit entstanden sind, würden ausreichen, eine wesentliche Erhöhung der Entlohnung auf lange Zeit hinaus zu decken. — Auch ein durch Betriebsunfall verstimmter „betriebsfremder“ Metallarbeiter bei Berthold (Berlin), wo etliche Streikbrecher im Betriebe beschäftigt und beherbergt werden, zählt schon zu diesen Opfern!

Wenn es den Schriftgießereibesitzern in Wirklichkeit darum zu tun gewesen wäre, in offener und ehrlicher Weise nach Ablehnung der Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruches vom 23. Juni sich mit der Arbeiterschaft des Schriftgießereigewerbes zu verständigen, kein Mensch in Arbeiterkreisen hätte eine diesbezügliche Anregung von Unternehmenseite als Schwäche aufgefaßt, sondern als den einzig vernünftigen Weg zu einer Beilegung des Konflikts. Die Zumutung der Beihilfe zur Streikbrecherei an die Faktoren und der Versuch zur Veranziehung von Streikbrechern mit allen Mitteln brachte jedoch in diesen Kampf eine solche unmoralische Tendenz, daß die gesamte graphische Arbeiterschaft dadurch aufs tiefste empört werden mußte. Und es wird von allen Arbeitern des Buchdruckgewerbes dabei als eine Ehrensache betrachtet, alle Kräfte aufzubieten, ihre kämpfenden Kollegen im Schriftgießereigewerbe nimmer so lange und so nachhaltig zu unterstützen, bis die Schriftgießereibesitzer die Grenzen ihrer Macht erkannt haben.

Denn nach allen uns bisher aus den Streikorten zugegangenen Berichten, und zwar gerade solchen aus Kreisen, die den Schriftgießereibesitzern selbst näher stehen als der Arbeiterschaft, bildet die Lohnfrage einen weit geringeren Hintergrund für die Beendigung des Konflikts als die rein organisierte und verpflichtende zur Ablehnung der Arbeiterforderungen. Neben einer finanziellen Verbandsstrafe schweben noch Materialsperrre und raffinierte Abschunterbindung wie das Schwert des Damokles über allen Schriftgießereibesitzern, die persönlich schon längst zu einer Verständigung mit der Arbeiterschaft geneigt wären. Wir beweisen, daß diese organisierte Knebelung der persönlichen Freiheit der Schriftgießereibesitzer mit den Grundsätzen freier Wirtschaft noch zu vereinbaren ist. Doch das mag Sache des Reichsarbeitsministeriums sein, hier nach dem Rechten zu sehen. Und wir verraten gewiß kein Geheimnis, daß nach allen uns in den letzten Tagen zugegangenen Situationsberichten fast überall unsere Funktionäre teils von Buchdruckereibesitzern oder Mittelspersonen der Schriftgießereibesitzer, teils von letzteren selbst gefragt wurden, ob es denn gar keine Instanz gäbe, die die Parteien wieder an den Verhandlungstisch bringen könnte, denn so könnte doch die Geschichte auf die Dauer nicht weiter gehen! Das Reichsarbeitsministerium dürfte demnach kaum eine Abhilfe erhalten, wenn es den Schriftgießereibesitzern die Initiative zu einer Nachprüfung ihrer bisherigen Gewerbepolitik abnehmen würde. Für die gesamte Arbeiterschaft des Buchdruckgewerbes, deren Organisationen die deutschen Schriftgießereiarbeiter schon seit Jahrzehnten angehören, kann es jedoch bis dahin nur eins geben, und das ist die moralische Verpflichtung zur Hilfe bis zum äußersten. Schon bis heute hat dieser Schub infolge freiwilliger, von den Streikenden noch gar nicht geforderter, höherer Unterstützung in allen in Betracht kommenden Gauen bewiesen, daß die streikenden Schriftgießereiarbeiter nicht das geringste zu fürchten haben, selbst wenn der Kampf noch monatelang dauern sollte. Dabei stehen alle in Frage kommenden Organisationen sozusagen erst am Anfang ihrer diesbezüglichen Kräfteentfaltung! Die Schriftgießereibesitzer werden sich daher bitter täuschen, wenn sie heute noch glauben sollten, doch noch auf ihre Rechnung zu kommen. Sie werden ein Risiko erleben wie noch nie zuvor, denn jede Woche längerer Dauer des Kampfes steigert die Empörung der gesamten Arbeiterschaft des Buchdruckgewerbes!

Bleitrankeheit als Unfall

Im Amtsblatt des Reichsarbeitsministeriums und der Reichsarbeitsverwaltung, „Reichsarbeitsblatt“ genannt, veröffentlicht im nichtamtlichen Teil der Nummer 24 vom 24. Juni der Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium Dr. Krohn einen Aufsatz über: „Die Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten“, während im amtlichen Teil die Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten (vom 12. Mai 1925) sowie ein Auszug aus der Begründung zum Entwurf zu dieser Verordnung abgedruckt ist. Der „Korr.“ brachte bereits in der Nummer 42 einen Auszug aus der Verordnung, so daß die Gehilfenschaft im großen und ganzen darüber unterrichtet ist. Es dürfte indessen nichts schaden, wenn zu diesem Thema noch einiges an Hand des oben angeführten „Reichsarbeitsblattes“ über die Begründung gesagt wird.

Die Krankenversicherung, die Invalidenversicherung und die Angelegenheitenversicherung nehmen keine Rücksicht darauf, welche Ursache zur Erkrankung oder zum Tode geführt hat. Es ist ganz gleichgültig, ob Krankheit oder Tod durch eine Beschädigung im Beruf erfolgte oder durch andre Ursachen; der Leistungsanspruch besteht immer, wenn nicht vorläufiges Herbeiführen des Versicherungsfalles vorliegt. Anders verhält es sich mit der Unfallversicherung, die gleichartige Leistungen nur dann gewährt, wenn Betriebsunfälle, d. h. Schädigungen durch die Gefahren des Berufes, vorliegen. Im allgemeinen ist der Unfall stets ein plötzliches Ereignis; jedoch hat die Rechtsprechung die zeitlichen Grenzen mehr und mehr erweitert. Das Reichsversicherungsamt hat allerdings eine Einwirkung, die sich auf einen längeren Zeitraum als eine Arbeitsfrist erstreckt, nicht mehr als Unfall angesehen. Jetzt lautet aber die Begründung der Verordnung wörtlich sehr zutreffend:

Während also z. B. eine Gesundheitsförderung durch einmaliges Einatmen giftiger Gase während der Berufsarbeit als Unfallfolge entschädigt wird, tritt die Unfallversicherung nicht ein, wenn dem Körper eines Arbeiters bei länger dauernder Tätigkeit in einem Betriebe wiederholt kleine Mengen von Giften zugeführt werden, die jede für sich allein keine Gesundheitsförderung bewirken, die ihn aber durch ihre Häufung erkranken lassen und damit seine Erwerbsfähigkeit mindern und zerstören. Schon seit langem ist die Forderung erhoben, daß auch solche Erkrankungen mit den höheren Leistungen der Unfallversicherung entschädigt werden. Die innere Berechtigung dieser Forderung ist nie verkannt worden. Ihrer Durchführung stellten sich aber zunächst nicht überwindbare Schwierigkeiten entgegen. Sie bestanden weniger in der Befürchtung, daß durch eine solche Entschädigung der beruflichen Erkrankungen dem Wirtschaftsleben nicht tragbare Lasten zugemutet werden würden; sie lagen vielmehr in der Durchführung der geforderten Versicherung.

Welcher Art die „zunächst unüberwindbaren Schwierigkeiten“ gewesen sein mögen, kann man leicht erkennen an der Stellungnahme der Unternehmer in ihren Organen zu der neuen Verordnung. Ganz abgesehen davon, daß die „Zeitschrift“ gegen die Verordnung Stellung nimmt (man vergleiche den nachstehenden Aufsatz aus Mitgliebertkreisen), fällt die „Deutsche Arbeiter-Zeitung“ vom 28. Juni mit Keulenschlägen über die vom Reichstag geplante Reform der Unfallversicherung her. Diese Reform ist inzwischen Gesetz geworden, worüber wir in andern Zusammenhängen durch unsern sozialpolitischen Mitarbeiter berichten werden. Wie aber alle sozialen Reformen bekämpft werden, so auch diese, und zwar immer in hervorragendem Maße von der Schwerindustrie, die ja bekanntlich „am ärmsten“ ist im deutschen Vaterlande und in diesem Kampfe eins ist mit den Schwerindustrien anderer Vaterländer. Auf einer Konferenz in Kassel am 10. Juni gab der Verband der Deutschen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaften eine Kundgebung heraus mit folgendem Wortlaut:

Der heute hier tagende Verband der Deutschen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaften hat die Beratungen des Sozialpolitischen Ausschusses des Reichstags zum Gesetzentwurf über Änderung der Unfallversicherung mit steigender Sorge verfolgt. Er muß feststellen, daß die Beschlüsse erster Lesung eine Mehrbelastung der deutschen Wirtschaft fast um das 11fache gegenüber der jetzigen und um mehr als 50 Proz. gegenüber der Vorkriegszeit bewirken, die Selbstverwaltung einschränken, ferner den Versicherungsapparat bedeutend komplizieren und daher viel neue, unproduktive Arbeit verursachen würden. Sie nehmen auf die Verarmung Deutschlands, den erschweren Wettbewerb der deutschen Industrie mit dem Ausland und ihre bedeutende Mehrbelastung mit Steuern und sozialen Lasten aller Art keine Rücksicht. Der Verband erhebt gegen die Beschlüsse die ernstesten Bedenken und erwartet, daß sie einer durchgreifenden Revision unterzogen werden in dem Sinne, daß die Belastung nicht wesentlich über das jetzige Maß erhöht und die Bestimmungen des Entwurfs im übrigen nach den sachverständigen Vorschlägen des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften gestaltet werden. Ein Sozialetat, wie er von vielen Seiten gefordert wird, ist vor Verabschiedung des Gesetzentwurfs dringend nötig.

Ein Kommentar zu dieser Kundgebung erübrigt sich deshalb, weil die Einstellung jener Kapitalistenclique schon hinreichend bekannt ist aus dem „Beschl.“ an den Reichsarbeitsminister, der dem VGH. Veranlassung gab, sich mit aller Schärfe dagegen zu wenden, und den der „Korr.“ in der Nummer 48 eingehend würdigte. Nachdem auch die zweite Lesung der Novelle zur Unfallversicherung im Sozialpolitischen Ausschuss erledigt war, konnte es sich der Kölner Professor Dr. Wolbenhauer, W. d. R., nicht verneinen, auf sein Streikrecht zu zeigen und einen fulminanten Artikel vom Stapel seiner geistigen Bedrücktheiten loszulassen mit der Überschrift: „Ein Musterbeispiel falscher Sozialpolitik“. Wir fanden ihn im „Reichner Tageblatt“ vom 22. Juni. Man sieht also: Wissenschaft und Schwerindustrie Arm in Arm gegen die Arbeiter. Wie sagte doch Schopenhauer im Kapitel XXI, § 251 seiner „Parerga und Paralipomena“ über Gelehrsamkeit und Gelehrte? „Der deutsche Gelehrte ist aber auch zu arm, um redlich und ehrenhaft sein zu können. Daher ist drehen, winden, sich accommodieren und seine Überzeugung verleugnen, lehren und schreiben was er nicht glaubt, kriechen, Schmeicheln, Partei machen und Kameradschaft schließen, Minister, Große, Kollegen . . . kurz, Alles ehe, als die Wahrheit und fremdes Verdienst, berückichtigen, — sein Gang und seine Methode . . .“ Den nächsten Satz möge jeder selbst nachlesen, auch darüber urteilen, inwieweit das Urteil Schopenhauers heute noch Berechtigung hat.

Dieses Abschweifen vom eigentlichen Thema war notwendig, um zu zeigen, wo die Schwierigkeiten in erster Linie zu suchen sind, und welcher Art sie hauptsächlich sind, von denen in der Begründung gesprochen wird. Wenn dort weiter gesagt wird, daß die Umschreibung der zu entschädigenden Krankheiten, die Bestimmung des Begriffes der Berufskrankheit, schwierig sei, weil es z. B. Krankheiten gibt, die zwar häufig in den bestimmten Berufen Tätigen befallen, aber außerdem im Volke weit verbreitet sind, wie z. B. die Tuberkulose, und ferner solche Krankheiten, die häufig und ohne Beziehung auf einen bestimmten Beruf auftreten, die aber ausnahmsweise oder unter gewissen Voraussetzungen auch durch berufliche Tätigkeit erworben werden können, wie z. B. Syphilis, so wird dem jeder vernünftige Mensch zustimmen können.

Die deutsche Gesetzgebung hat bei Schaffung der Reichsversicherungsordnung dem Bundesrate die Ermächtigung gegeben, die Unfallversicherung auf bestimmte gewerbliche Berufskrankheiten auszuweihen. Damit wurde das Schutzbefürnis für solche Krankheiten grundsätzlich anerkannt. Die Auswahl der Krankheiten ist dem Ordnungsweg überlassen worden. Die Verordnungsbesugnis ist durch Artikel 179 der Reichsverfassung auf die Reichsregierung übergegangen. Davon hat sie nun Gebrauch gemacht.

Mit den ausgewählten Krankheiten haben sich die Gewerbehygieniker, besonders die Fabrikärzte der chemischen Industrie, lange und ausführlich beschäftigt, und die Forderung nach ihrer Unterstellung unter die Unfallversicherung wird hier einmütig von allen Beteiligten, von den Versicherern, den Unternehmern und den Kraken erhoben. Unterschiede in der Auffassung bestehen allerdings noch in der Frage, ob alle durch die fraglichen Giftstoffe möglichen Erkrankungen erfasst oder nur bestimmte Krankheitsformen aufgezählt werden sollen. Die Fabrikärzte . . . bezeichnen bestimmte Krankheiten, die durch einzelne der vom Entwurf ausgewählten Stoffe hervorgerufen werden. Würde dieser Weg betreten, so blieben alle andern Krankheitserfahrungen, auch wenn sie auf denselben Giftstoffen beruhen, nicht erfasst. Der Entwurf zieht es vor, die Krankheiten allgemeiner zu umschreiben („Erkrankungen durch Bei“ usw.). Dadurch wird erreicht, daß sich die Verwaltung der Versicherungsträger und die Rechtsprechung jeweils den sich noch ändernden Anschauungen der ärztlichen Wissenschaft darüber, was als Folge der Einwirkung des Giftstoffes anzufassen ist, anpassen können.

Die Begründung sagt dann noch, daß Richtlinien zur Durchführung der Verordnung vom Reichsarbeitsminister herausgegeben werden, und ferner, daß England und die Schweiz mit einer ähnlichen Verordnung vorgegangen ist, ohne daß besondere Schwierigkeiten aufgetreten wären. Auch die VII. Internationale Arbeitskonferenz in Genf vom 19. Mai bis 10. Juni hat sich mit dieser Frage befaßt. Der Entwurf eines Übereinkommens über die Entschädigung von Berufskrankheiten wurde auf dieser Tagung in beiden Lesungen mit 88 gegen 6 Stimmen angenommen, desgleichen ein Vorschlagsentwurf zu dieser Frage mit 98 gegen 3 Stimmen. Die Konferenz bestätigte in dem Übereinkommen den Grundsatz, daß für Berufskrankheiten mindestens die gleichen Entschädigungen zu leisten sind, wie für die Betriebsunfälle. Die Verhandlungen im Ausschuss zeigten, daß die Bestimmung des Begriffes „Berufskrankheit“ noch schwieriger ist als die des Begriffes „Betriebsunfall“. Bekanntlich besteht weder eine wirklich befriedigende Definition der Berufskrankheiten, noch ein Kriterium, das gestalten würde, in allen Fällen die ätiologische Diagnostik der beobachteten Krankheitserfahrungen festzustellen. Es gibt allerdings eine Reihe von Fällen, bei denen der Ursprung der Krankheit unzweifelhaft auf berufliche Ursachen zurückgeführt werden kann. Man hat deshalb in dem Übereinkommen eine doppelte Liste aufgestellt, die auf der einen Seite die Krankheiten oder schädlichen Giftstoffe, auf der andern Seite die Industrie oder die Berufe aufzählt, in denen diese Krankheiten oder diese Stoffe pathologische Störungen verursachen können, die a priori einen Anspruch auf Entschädigung begründen. Dazu gehören u. a. auch Vergiftungen durch Blei, seine Verbindungen oder Zusammensetzungen, und somit alle Betriebe, Gewerbe und Berufe, in denen solche Stoffe verarbeitet oder gebraucht werden. Diese Liste muß mit dem Fortschritt der sozialen und wissenschaftlichen Entwicklung vergrößert werden, und das Internationale Arbeitsamt wird aufgefordert, seine Studien über die Berufskrankheiten weiter zu verfolgen zusammen mit den Regierungen der Mitgliedsstaaten, so daß auf einer der nächsten Konferenzen ein Zusatzübereinkommen geschaffen werden kann zur Erweiterung der Liste der Berufskrankheiten.

In dem bereits erwähnten Aufsatz des Ministerialrats im Reichsarbeitsministerium /r. Krohn im nichtamtlichen Teil des „Reichsarbeitsblattes“ Nr. 24 w/ die Verfügung und die Begründung gleichfalls eingehend besprochen und zum Schluss besonderes Gewicht gelegt auf die Berühmung derartiger Krankheiten. Der § 6 der Verordnung dient zumeist der Vorbereitung. In der Begründung wird ausgeführt:

In dem bereits erwähnten Aufsatz des Ministerialrats im Reichsarbeitsministerium /r. Krohn im nichtamtlichen Teil des „Reichsarbeitsblattes“ Nr. 24 w/ die Verfügung und die Begründung gleichfalls eingehend besprochen und zum Schluss besonderes Gewicht gelegt auf die Berühmung derartiger Krankheiten. Der § 6 der Verordnung dient zumeist der Vorbereitung. In der Begründung wird ausgeführt:

Die Durchführung der ärztlichen Forderung nach Aufgabe der Beschäftigung scheitert aber vielfach daran, daß der Versicherte von dem Übertritt in einen andern Beruf Minderungen seines Arbeitsverdienstes oder andre wirtschaftliche Schädigungen (z. B. einen Umzug) fürchtet. Für diesen Fall soll der Versicherungsträger ihm durch Gewährung einer Übergangsrente helfen können. Die Rente wird unabhängig von dem Umfang der Erwerbsbeschränkung sein, sie soll auch dem völlig Erwerbsfähigen gegeben werden können. Seitlich wird der Versicherungsträger in der Rentengewährung nicht beschränkt; er kann sie also mindestens so lange gewähren, bis der Versicherte völlig in seinem neuen Beruf aufgegangen ist. Selbstverständlich wird es im eigenen Belange des Versicherungsträgers liegen, in solchen Fällen den Versicherten durch Berufsberatung, Umschulung oder eine andre Art der Berufsfürsorge sobald als möglich zur Aufnahme des neuen Berufs zu befähigen.

Und Dr. Krahn schreibt, daß für vorbeugendes Wirken bei Berufskrankheiten in vielleicht noch höherem Maße Raum ist als bei Unfallschäden. Stets hat man in Arbeiterkreisen die Ansicht vertreten, daß Vorbeugen besser ist als Heilen; das sollte also nicht nur bei Berufskrankheiten der Fall sein. Wo einigermaßen human verwaltete Krankenkassen vorhanden sind (wie z. B. in Berlin), da ist der Vorbeugung durch Erholungsheime und ähnliche Einrichtungen großzügig Rechnung getragen. Leider kann man beobachten, daß dieser vorbeugenden Tätigkeit oft genug Schwierigkeiten und Hemmnisse bereitet werden, anstatt diese Bestrebungen mit allen nur denkbaren Mitteln zu fördern.

Mit Vorschriften und Verböten ist nur wenig zu erreichen; wo z. B. die Vernunft nicht von selbst ein Waschen der Hände mit Seife vor dem Essen gebietet, da helfen Verbote mit Androhung von Strafen auch nichts; Erwachsene kann man nicht wie Kinder schulmeistern. Daß die Vorbeugungsmaßnahmen bereits im Betriebe beginnen müssen, versteht sich am Rande. Deshalb ist eine schärfere Überwachung der Betriebe in hygienischer Beziehung geboten; denn gar zu viele Unternehmer drücken sich, wo sie nur können, vor den Kosten und Unbequemlichkeiten, die ihnen derartige Vorbeugungsmaßnahmen bereiten. Die Betriebsräte und -obleute sollten strengstens auf hygienische Zustände achten zum Heil ihrer Mitarbeiter sowohl wie zur Gesunderhaltung der Arbeiterschaft überhaupt.

Gewerbliche Berufskrankheiten und Unfallversicherung

Nach § 11 der Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten stellt der Reichsarbeitsminister Richtlinien darüber auf, welche Krankheitszustände unter den Begriff der gewerblichen Berufskrankheiten fallen. Ein Entwurf für solche Richtlinien liegt bereits vor und ist in der Zeitschrift „Deutsche Krankenkasse“ veröffentlicht. Den größten Raum nehmen darin die Krankheitsformen durch Blei und seine Verbindungen ein. Die Richtlinien geben einen Einblick in die Gefährlichkeit und Mannigfaltigkeit der Bleikrankheiten, weshalb wir sie nebst Einleitung nachstehend zur allgemeinen Kenntnis bringen.

Der Entwurf, der noch nicht als endgültig anzusehen ist, lautet:

Die nachfolgenden Richtlinien sollen, wenngleich dies nach Lage der Verhältnisse nicht erspähend geschehen kann, zur Erkennung der Krankheitszustände beitragen, welche nach feststehenden wissenschaftlichen Grundsätzen und Erfahrungen allgemein oder unter gewissen Voraussetzungen unter den Begriff der gewerblichen Berufskrankheiten im Sinne der vorgenannten Verordnung fallen.

I.

Die Feststellung, daß eine bestimmte gewerbliche Berufskrankheit gemäß Spalte II der Anlage 1 vorliegt, muß nach Maßgabe der Vorgeschichte, des Verlaufs der Krankheit, des klinischen Gesamtkrankheitsbildes und etwaiger hierfür eigenartiger Anzeichen geschehen. Bei der Beurteilung des Zusammenhangs mit der Beschäftigung sind außerdem besonders zu berücksichtigen das Alter, die körperliche Veranlagung sowie die sonstigen für die Entstehung der Krankheit wichtigen Umstände, wie z. B. Art, Zeit und Dauer der Beschäftigung.

Soweit es sich um Vergiftungszustände und Folgezustände einer Giftwirkung handelt, ist für die Feststellung einer gewerblichen Berufskrankheit nicht ausschlaggebend, daß Anzeichen einer Giftaufnahme (wie Bleisaum, Nachweis der Giffausscheidung) oder einer bestimmten Art der noch fortdauernden Giftwirkung (wie Blut- und Harnveränderungen bei Bleivergiftung, Cyanose, Methämoglobinämie bei Anilismus) vorhanden sind oder fehlen.

II.

Nachgeschilderte Krankheitszustände fallen unter den Begriff der gewerblichen Berufskrankheiten im Sinne der Verordnung vom 12. Mai 1925.

1. Erkrankungen durch Blei und seine Verbindungen.

a) Gehirnkrankheiten (Encephalopathia saturnina).

1. Bleikrampfe sowie Gehirnkrankheiten akuter und subchronischer Art, welche klinisch von Bleikrampfen oder ihren Äquivalenten ausgehen, oder durch das Auftreten von Bleikrampfen während ihres Verlaufs ausgezeichnet sind.

Die typische Bleikrampf ist charakterisiert durch anfallsweise auftretende und sich wiederholende epileptiforme Krämpfe, die sich von denen der genuinen Epilepsie nicht zu unterscheiden brauchen, und häufig im zeitlichen Zusammenhang mit Krampfanfällen stehen.

Als Äquivalente des krampfartigen Anfalls und als Intervallerscheinungen sind charakteristisch cerebrale Ausfalls- und Reizerscheinungen, wie z. B. Bleiamaurose, Hemianopsie, Aphasie, zentrale dingliche motorische Lähmungen (Hemi- und Monoplegien und Pareesen spastischer Art mit Steigerung der Sehnenreflexe und Babinski'schem Phänomen) und komatöse Zustände und Bewußtseinsstörungen.

Als hierzu gehörige Gehirnkrankungen subchronischer Art sind zu betrachten Begleit- und Folgezustände von längerer Dauer, wie Hemi- und Monoplegien und Pareesen (auch leichtester Art in Form mit eben nachweisbarer Pyramidenbahnstörungen) sowie psychische Störungen (stuporöse Zustände, halluzinatorische Verwirrtheit, Erregungszustände, Delirien).

Differentialdiagnostisch ist wichtig einerseits das Fehlen von Anhaltspunkten für genuine oder Jackson'sche Epilepsie und eklampische Anämie (bei akuter Nierenentzündung), Schwangerschaftskrampfe, andererseits das Vorhandensein von Anzeichen einer Bleischädigung erheblichen Grades und Bleierkrankungserscheinungen anderer Art (insbesondere Bleikolik). Im Anfallstadium ist häufig eine Blutdrucksteigerung nachweisbar.

2. Gehirnkrankungen ausgeprochen chronischer, aber häufig intermittierenden Verlaufs, als deren Entstehungsgrundlage Gefäßveränderungen (arteriosklerotischer oder endarteriitischer Art) erkennbar sind.

Charakteristisch für diese Erkrankungsform sind neben mehr oder weniger stationären Erscheinungen der Gehirnarteriosklerose mit oder ohne Anzeichen einer peripherischen Arteriosklerose, wie Gedächtnisschwäche und Intelligenzstörungen, Schlaflosigkeit, psychische Alienation oft depressiven Charakters, das gelegentliche Auftreten transitorischer Ausfallerscheinungen auf endarteriitischer oder angiospastischer Grundlage (Bleiamaurose, Hemianopsie, typische Migräne mit Hinterstrom, Cheyne-Stokes'sches Atmen). Diese Erkrankungsform ist ihrem Wesen nach Teilercheinung einer Nierenklosterose (vergl. nachstehend unter 1c), welche aber, abgesehen von der niemals ganz fehlenden Blutdrucksteigerung, klinisch stark in den Hintergrund treten kann.

Die Entstehung der unter 2 angeführten Erkrankungen hat dementsprechend eine längere (mehrjährige), zur Ausbildung der urfälligen Gefäßveränderungen genügende Dauer der Beschäftigung in einem Bleibetrieb zur Voraussetzung.

Bei der Beurteilung ihres Zusammenhangs mit der Bleiarbeit ist außer der Dauer der Beschäftigung das Auftreten der Erkrankung schon in verhältnismäßig frühem Lebensalter, das Fehlen einer Anlage zur Erkrankung des Gefäßsystems, die Einwirkung anderer Schädlichkeiten, wie Tabak, Alkohol und die Syphilis zu berücksichtigen.

b) Erkrankungen des peripherischen Nervensystems.

1. Typische Bleilähmungen, gekennzeichnet durch den peripherischen, degenerativen rein motorischen Charakter der Lähmung, also das Fehlen sensibler Reiz- und Lähmungserscheinungen, und den typischen Sitz.

2. Lähmungen der gleichen Art mit atypischen Sitz unter der Voraussetzung, daß Anhaltspunkte für andre mit peripherischen oder nukleären Lähmungen einhergehende Erkrankungen des zentralen oder peripherischen Nervensystems, z. B. Polyneuritis, Syphilis, nicht vorhanden sind.

c) Erkrankungen der Nieren.

Bleiniere, d. h. doppelseitige hypertensische (mit Blutdrucksteigerung einhergehende) Nierenerkrankungen chronischer Art, welche unter dem Bild der Nierenklosterose („Schrumpfniere“) verlaufen, unter Ausschluß der akuten Nierenentzündung und der nachweislich aus einer solchen hervorgegangenen chronischen Nierenentzündung („sekundäre“ Schrumpfniere).

Die Anerkennung des Zusammenhangs mit der Bleiarbeit setzt eine längere — in der Regel mehrjährige — Dauer der Beschäftigung in einem Bleibetrieb voraus.

d) Bleianämie.

Anämie und anämische Zustände, die sich nachweislich während der Bleiarbeit entwickelt haben, unter Ausschluß der eigentlichen hämatogenen Anämie (Biermer'scher Anämie), sofern nicht andre Ursachen einer sekundären Anämie — insbesondere Blutverluste mit offensichtlichem oder verborgenem Sitz — nachweisbar sind.

Die Feststellung einer „Bleianämie“ hat den Nachweis einer erheblichen Verminderung des Blutfarbstoffgehalts und der Zahl der roten Blutkörperchen (bei normalem oder vermindertem Farberindex) zur Voraussetzung; jedoch kann auch eine weniger beträchtliche Veränderung des Blutbildes in diesem Sinne die Bezeichnung als Bleianämie rechtfertigen, wenn sich gleichzeitig mit ihr eine unverkennbare Beeinträchtigung des allgemeinen Kräfte- und Ernährungsstandes („Bleiboystrafe“, Bleikachexie) ohne nachweisbare andre Ursachen entwickelt hat, und Anhaltspunkte für eine Bleischädigung, wie z. B. Bleikolik, Körnelung der roten Blutkörperchen, Hämaturie, vorhanden sind.

e) Erkrankungen der Verdauungsorgane.

Typische Bleikolik sowie ihre Begleit- und Folgezustände. B. D.

„Rentensucht“

Nimmt man die „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker“, das im „Korr.“ ja schon oft apostrophierte Prinzipalsorgan, vom 7. Juli zur Hand und liest auf Seite 410 die Auslassungen zur Verordnung über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten vom 12. Mai 1925, dann steigt wohl jedem rechtlich denkenden Menschen die Galle ins Blut. Denn bei den gewerblichen Berufskrankheiten handelt es sich in den meisten Fällen um Unfallerscheinungen, die die davon betroffenen Arbeiter unter keinen Umständen, selbst bei größter Vorsicht und Sorgfältigkeit, abwenden können. Aber einen Unfall betroffenen „Rentensucht“ nachzusagen, das übertrifft noch den landesüblichen Begriff Robekium einige Grade und zeugt zwar vom gesunden Körper des Vaters der „Rentensucht“, aber auch zugleich vom dem kranken Geist, der in diesem Körper steckt, weswegen eine Kur in einer Kaltwasserheilanstalt sehr zu empfehlen wäre. Vielleicht würde es aber auch schon genügen, den „Rentensucht“-Apostel in einem jener Betriebe auf längere Zeit ins Arbeitsloch zu spannen, die unter die elf Punkte der Liste jener Verordnung (siehe „Korr.“ Nr. 42) fallen, damit er am eigenen Leibe erfahren möge, was es heißt, von einer gewerblichen Berufskrankheit ergriffen zu werden; von seiner „Rentensucht“ dürfte er dann wenigstens aheilt werden.

Mögen sich nun die Kollegen erst einmal die Zeilen ansehen, die der vorstehenden Epistel ihr Entstehen verdanken. Nicht jedem Kollegen steht die „Zeitschrift“ zur Verfügung; deshalb sollen jene Zeilen zitiert werden, obgleich das Papier des „Korr.“ dazu eigenlich zu schade ist. Aber die Kollegen werden mir das Zitat nicht übelnehmen, und die Redaktion der „Zeitschrift“ wird mich nicht böse sein, wenn ich die Stellen in Sperrdruck wiedergebe, die sie zu sperren anscheinend vergessen hatte. Ich fange gleich den ersten Satz an zu sperren:

Nicht etwa soziale, humane Gesichtspunkte sind es, die diese Verordnung bewirkten; denn ein an einer gewerblichen Berufskrankheit Erkrankter war auch bisher durch Krankenkasse oder Invalidenversicherung gedeckt. Nein, es sind politische Strömungen, die diese Verordnung herbeigeführt haben. . . . Und was wird der Erfolg sein? Auf Seiten der Versicherten nicht etwa deren Besserstellung, wohl aber eine menschlich begreifliche, zu krankhaftem Zustande führende oder einen solchen verschlimmernde Rentensucht mit all ihren Schattenseiten bei vielen. . . . Man kann sich der Befürchtung nicht entschlagen, daß die Verordnung die von unsern Feinden beabsichtigte Wirkung haben wird, die deutsche Wirtschaft noch weiter zu belasten und zu knebeln, so daß sie auf dem Weltmarkt auch in Zukunft nicht zu konkurrieren vermag. . . . Doch wir haben den Krieg verloren, und die Bestimmungen des Versailler Diktates genügen anscheinend noch langem nicht, uns in den Staub zu drücken. . . .

Saben die letzten Zeilen nicht verdammt Ähnlichkeit mit einer Schlagzeile aus einem deutschvölkischen Flugblatt zur Verblödung gesunden Menschenverstandes? Aber der „Rentensucht“-Apostel geht noch weiter; er beschuldigt die gesetzbekennenden Körperschaften — und in diesem Falle besonders den von Unternehmerseite vielgehassten, auf dem politischen Boden des Zentrums stehenden Reichsarbeitsminister —, daß sie sich nicht von sozialen und humanen Gesichtspunkten haben leiten lassen. Darüber hinaus kriegen dann auch die Ärzte gleich noch eins ausgewischt, weil sie Anspruch haben auf eine Gebühr von den Berufsgenossenschaften für die Anzeigebriefe der gewerblichen Berufskrankheit. Nachdem auf diesen Anspruch merkwürdigerweise in Sperrdruck hingewiesen wird, fährt der „Rentensucht“-Apostel fort:

Man überlege: nach dem Wortlaut der Entschlieung der deutschen Fabrikärzte kann von einem gewöhnlichen Arzt eine richtige Diagnose einer Bleikrankheit nicht erwartet werden. Der Arzt muß also von einer Krankheit Anzeigebriefe machen, die er als solche nicht zu erkennen vermag. Grenz das nicht an willensmäßigem Fallstrick — meldet er nicht, wird er hoch bestraft! Nach genauen Statistiken betragen die Fehldiagnosen durch gewöhnliche Ärzte über Bleikrankheiten beinahe 100 Proz. Auch bei amputierten Kraken wird die Vorbildung und Erfahrung, eine Bleikrankheit im ersten Stadium zu erkennen, fehlen; sind sich doch sogar erste Kapazitäten über Bewertung der Früh Symptome bei der Bleikrankheit nicht einig!

Anstatt nun zu dem einzig richtigen und möglichen Schluß zu kommen, daß es weit mehr Leidende an Bleikrankheit gibt als ärztlich festgestellt werden können, schlußfolgert der „Rentensucht“-Apostel in natürlicher Folge seiner „Rentensucht“-Phantastie:

Was folgt daraus für die Berufsgenossenschaft? Nicht allzuviel, daß sie die Kosten für den anzeigenden und den beamteten Arzt zahlt, sie muß auch in jedem Falle einen besonders auf dem Gebiete der Bleikrankheiten erfahrenen Facharzt — und deren gibt es in Deutschland nicht viele — gegen hohe Gebühren heranziehen, um feststellen zu lassen, ob es sich um eine entzündungspflichtige Bleikrankheit handelt oder nicht. Welche Kosten, welche unnütze Arbeit!

Da ist des Pudels Kern! Welche Kosten! Ist es nicht die verdammt Pflicht und Schuldigkeit der Berufsgenossenschaft, erfahrene Fachärzte heranzuziehen, wenn gewöhnliche Ärzte versagen? Und wie ist es im umgekehrten Fall, wenn eine Fehldiagnose ausungunsten des Arbeiters vorliegt? Dann ist sie am Platze, nicht wahr, Sie siebenmal sieben gefiebert „Rentensucht“-Fehldiagnostiker? Kommt das aber nicht viel öfter vor? Besteht nicht die

Pflicht der Berufsgenossenschaft, auch nur bei leisestem Verdacht der Bleikrankung weder Mühen noch Kosten zu scheuen, um eine einwandfreie Diagnose festzustellen? Das ist nicht nur eine soziale und humane Anstandspflicht der Berufsgenossenschaft, sondern ihre einfach selbstverständliche Pflicht und Schuldigkeit den Versicherten gegenüber!

Man darf wohl ohne weiteres annehmen, daß die Berufsgenossenschaften selbst dem Geschreibsel des „Rentensucht“-Apostels fernstehen. Von den süßredenden Männern der Buchdrucker-Berufsgenossenschaft aber ist zu erwarten, daß sie mit merklichem Aufwand diesem Salbader brüden. Tun sie das nicht, dann identifizieren sie sich mit ihm. Das dürfte dann allerdings um so mehr Veranlassung für die Arbeiterschaft im graphischen Gewerbe sein, mit allem Nachdruck rücksichtslos den Kampf für ihre an der Bleikrankheit leidenden Klassenangehörigen durchzuführen, was ihnen um so leichter sein wird, als geschlossene starke Organisationen hinter ihnen stehen. Die Gehilfenschaft wird auf dem Posten sein!

Berlin.

Lyncus.

Sozialgesetzgebung und bürgerliches Recht Neuregelung der Unfallversicherung

Das „Reichsgesetzblatt“ Nr. 30 vom 17. Juli 1925 enthält das zweite Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung. Es beansprucht nicht weniger als 20 Seiten des Gesetzblattes. Die Regierungsvorlage hat im Reichstagsauschuß in manchen Punkten eine wesentliche Umgestaltung erfahren. Im ganzen betrachtet, bringt das Gesetz eine Reihe Fortschritte, viele Wünsche scheiterten jedoch an dem geschlossenen Widerstande der bürgerlichen Parteien. Noch im Plenum brachten es die letzteren fertig, Verschlechterungen des Ausschubergebnisses durchzuführen im Interesse der „überlasteten“ Wirtschaft.

Abchnittsweise seien nachstehend die wichtigsten Bestimmungen wiedergegeben.

1. Umfang der Versicherung. Während bisher der Weg von und zur Arbeitsstätte nicht dem Betriebe zugerechnet wurde, es sei denn, daß dieser Weg wesentlich dem Betriebszweck diene, ist nunmehr ausdrücklich in einem neuen § 545a gesagt: „Als Beschäftigung in einem der Versicherung unterliegenden Betriebe gilt der mit der Beschäftigung in diesem Betriebe zusammenhängende Weg nach und von der Arbeitsstätte.“ Damit ist eine alte Forderung erfüllt. Eine weitere Verbesserung ist darin zu erblicken, daß die mit der Beschäftigung im Betriebe zusammenhängende Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgeräts, auch wenn es vom Versicherten selbst gestellt wird, als versicherungspflichtige Beschäftigung anerkannt wird.

Die Versicherung erstreckt sich auf den Jahresarbeitsverdienst bis zu einem Höchstbetrage von 8400 Reichsmark. Die Satzung der Berufsgenossenschaft kann über diesen Satz hinausgehen. Mit dieser Bestimmung ist die sogenannte Drittlingensgrenze, wonach der über 1800 M. hinausgehende Jahresarbeitsverdienst nur zu einem Drittel zur Anrechnung gelangt, beseitigt. Nunmehr wird der Verdienst bis zu 8400 M. voll der Rentenberechnung zugrunde gelegt, der Mehrverdienst bleibt dagegen unberücksichtigt.

Geblichen ist andererseits die alte Bestimmung, daß als Volkrente nur 66% Proz. des Jahresarbeitsverdienstes gelten. Alle Bemühungen, wenigstens für die Schwerbeschädigten 100 Proz. herauszuholen, blieben erfolglos, nicht einmal der Satz von 70 Proz. der Regierungsvorlage konnte gehalten werden.

2. Gegenstand der Versicherung. An die Stelle des bisherigen § 558 treten folgende Vorschriften: Die Genossenschaft hat bei Verletzung zu gewähren: 1. Krankenbehandlung, 2. Berufsfürsorge, 3. eine Rente oder Krankengeld (Tagegeld, Familiengeld) für die Dauer der Erwerbsfähigkeit. Neu ist vor allem die zu gewährende Berufsfürsorge; sie umfaßt: 1. Die berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, insoweit der Verletzte durch den Unfall in der Ausübung seines Berufes oder eines Berufes, der ihm billigerweise zugemutet werden kann, wesentlich beeinträchtigt ist, nötigenfalls Ausbildung für einen neuen Beruf; 2. Hilfe bei Erlangung einer neuen Arbeitsstelle. Im Verordnungswege kann der Reichsarbeitsminister nähere Bestimmungen über die Arten von Hilfsmitteln und über das Wie der Berufsfürsorge erlassen. Von der Berufsfürsorge vertritt sich die Regierung sehr viel. Die Arbeiterschaft steht der Sache feindselig gegenüber, da sie nicht das Vertrauen zu den Berufsgenossenschaften hat, daß sie diese Bestimmung wirklich im sozialen Geiste handhaben werden. Den Bemühungen der Sozialdemokraten gelang es, eine Bestimmung in das Gesetz hineinzubringen, wonach die Weigerung des Verletzten, sich der Berufsfürsorge zu unterziehen, kein Grund zur Herabsetzung der Rente ist.

Vorgelassen ist die Hilflosenrente, die bis zum vollen Jahresarbeitsverdienst gewährt werden konnte, dafür ist die Gewährung von Pflege aufgenommen, die in der Gestalt von der erforderlichen Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenpfwestern usw. besteht oder in der Zahlung eines Pflegegeldes von 20 bis 75 M. monatlich.

Starke Auseinandersetzungen verursachte die Festsetzung der Höhe der Renten. Die Anträge der Regierung auf unterjährliche Behandlung der Renten unter 60 Proz. und über 60 Proz. konnten ausgemerzt werden. Erreicht wurde auch eine Kinderzulage von 10 Proz. für jedes Kind eines Rentenempfängers, der wenigstens 60 Proz. erwerbsbeschränkt ist. Die Herabsetzung des Alters der Kinder bis zu dem Zulage zu gewähren ist, gelang nicht, es verbleibt bei 15 Jahren. Bis zu 18 Jahren wird die Kinderzulage nur gewährt, wenn das Kind sich noch

in der Berufsausbildung befindet und der Verletzte das Kind unentgeltlich miterhält. Für Kinder, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu erhalten, soll andererseits die Zulage so lange gewährt werden, als dieser Zustand dauert.

Die Rente eines Verletzten, der den Unfall im jugendlichen Alter erleidet, wird nunmehr im späteren Lebensalter erhöht. Die Rente bemisst sich nach Vollenbung des 21. Lebensjahres nach dem Jahresarbeitsverdienst eines gleichartigen 21jährigen Betriebsangehörigen, falls dies für ihn günstiger ist. Wenn bei der neuen Feststellung der Rente feststeht, daß der gleichaltrige Beschäftigte nach dem Tarifvertrage bei Erreichung eines späteren Lebensalters einen höheren Verdienst erzielt, so soll gleichzeitig bestimmt werden, daß sich die Rente von diesem Zeitpunkt nochmals erhöht.

Die Verpflichtung zur Gewährung von Rente beginnt bei Verletzten, die auf Grund der Reichsversicherung versichert sind, mit dem Wegfall des Krankengeldes aus der Krankenversicherung, spätestens mit der 27. Woche nach dem Unfall, bei andern Verletzten mit dem Tage des Unfalls.

Die Hinterbliebenrenten erfahren eine Regelung dergestalt, daß eine Witwe wie bisher ein Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes als Rente erhält. Solange sie jedoch durch Krankheit oder andre Gebrechen wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren hat, zwei Fünftel. Die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit muß aber länger als drei Monate bestanden haben.

Die Waisenrenten sind in alter Höhe geblieben (ein Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes). Sie werden bezüglich der Dauer und des Umfangs in ähnlicher Weise behandelt wie beim Kapitel Kinderzulage. Während bisher die Hinterbliebenrenten drei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen durften, ist jetzt vier Fünftel vorgeesehen.

Hat die Witwe eines Schwerverletzten keinen Anspruch auf Witwenrente, weil der Tod des Verletzten nicht Folge eines Unfalles war, so erhält sie in Zukunft als einmalige Witwenbeihilfe zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes.

Die Abfindung der kleinen Renten war Gegenstand heisser Debatten. Die Regierung wollte Abfindungsmöglichkeiten für Renten bis zu 33 1/2 Proz. und die Beseitigung der kleinen Renten unter 20 Proz. ohne Zustimmung der Verletzten. Diese Verschlechterungen wurden zum Teil abgewehrt. § 616 erhielt folgende Neufassung: Sind seit dem Unfall zwei Jahre vergangen und beträgt die Rente des Verletzten nicht mehr als ein Zehntel der Volkrente, so kann ihn die Berufsgenossenschaft durch Gewährung des dreifachen Betrages seiner Jahresrente abfinden. Beträgt im übrigen die Rente eines Verletzten nicht mehr als ein Viertel der Volkrente, so kann ihn die Genossenschaft mit seiner Zustimmung durch Gewährung eines dem Werte seiner Jahresrente entsprechenden Kapitals abfinden.

Eine wichtige Bestimmung hierzu bildet diejenige, daß durch die Abfindung der Anspruch auf Krankenbehandlung und Berufsfürsorge nicht berührt wird. Auch der Anspruch auf Wiedergewährung der Rente ist begründet, solange die Folgen des Unfalls nachträglich eine wesentliche Verschlimmerung verursachen. Als wesentlich gilt eine Verschlimmerung nur, wenn dadurch die Erwerbsfähigkeit des Verletzten für länger als einen Monat um mehr als zehn vom Hundert weiter gemindert wird. Die Rente wird um den Betrag gekürzt, der bei Berechnung der Abfindung zugrunde gelegt war.

Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats eine Kapitalabfindung zum Erwerb von Grundbesitz jeder zur wirtschaftlichen Stärkung bereits vorhandenen eignen Grundbesitzes zulassen und das Nähere dazu regeln.

3. **Übergangsvorschriften.** Die Festsetzung der Renten aus zurückliegenden Jahren war ein wichtiger Beratungspunkt. Nach den Sähen der Regierungsvorlage wäre für den größten Teil der Empfänger eine Verschlechterung herausgekommen. Verbesserungen konnten erreicht werden, das Endergebnis ist folgendes: Die Jahresarbeitsverdienste für Unfälle, die sich vor dem 1. Juli 1924 ereigneten, bleiben bestehen, werden aber aufgewertet, indem sie vervielfältigt werden mit

- 1,65, wenn sich der Unfall ereignet hat in den Jahren 1885 bis 1890
- 1,60, wenn sich der Unfall ereignet hat in den Jahren 1891 bis 1895
- 1,45, wenn sich der Unfall ereignet hat in den Jahren 1896 bis 1897
- 1,35, wenn sich der Unfall ereignet hat in den Jahren 1898 bis 1899
- 1,25, wenn sich der Unfall ereignet hat in den Jahren 1900 bis 1904
- 1,15, wenn sich der Unfall ereignet hat in den Jahren 1905 bis 1906
- 1,10, wenn sich der Unfall ereignet hat in den Jahren 1907 bis 1909
- 1,00, wenn sich der Unfall ereignet hat in den Jahren 1910 bis 1914

Der Betrag in Markwährung ist dabei ohne Berücksichtigung der Drittelungsgrenze zu berechnen.

Hat sich der Unfall nach dem 30. Juni 1914, aber vor dem 1. Juli 1924 ereignet, so gelten als Jahresarbeitsverdienst festgesetzte Durchschnittssätze. Letztere setzt ein Ausschuss fest, der aus einem Vorsitzenden sowie aus Vertretern der Unternehmer und Versicherten als Beisitzer besteht. Die Versichertenvertreter werden vom Vorsitzenden des Oberversicherungsamts aus den Vorschlagslisten der beteiligten Gewerkschaften ernannt. Die Versicherungsvertreter brauchen nicht Versicherte zu sein.

Aber den Wegfall der bisherigen Leistungen an Renten, Zulagen und Sonderzulagen und über die Feststellung der neuen Leistungen ist ein Bescheid zu erteilen.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die neuen Vorschriften über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge gelten erst vom 1. Januar 1926 an. Die neuen Vorschriften über die Berechnung der Renten dagegen ab 1. Juli 1925 für alle Renten ohne Rücksicht auf die Zeit des Unfalles.

P. No.

Gewerbehygiene und Unfallverhütung

(Schluß.)

Abfangvorrichtungen für Giftstaub, Vorsichtsmaßnahmen beim Verfeinern und Einfüllen, Vermeidung der direkten Berührung der Hände mit den Giften durch Benutzung von Handschuhen, Ventilationsrichtungen für giftige Gase, Respiratoren und Schutzbrillen für die Augen müssen natürlich je nach der Art des Betriebes die persönliche Prophylaxe des einzelnen ergänzen; die Hauptsache bleibt aber immer das Verständnis und der Wille des Arbeiters, die Reinlichkeits- und Vorsichtsmaßnahmen im eigenen Interesse gewissenhaft durchzuführen. Da erfahrungsgemäß überall in der Gefahr eine gewisse Gleichgültigkeit dagegen einzutreten pflegt, müssen immer von neuem die Vorschriften in das Gedächtnis der Arbeiter zurückgerufen werden, muß immer wieder zur Reinhaltung der Haut, der Hände und des Gesichts, der Bart- und Kopfhare angehalten werden, ebenso wie der Wechsel der Arbeitskleidung vor dem Essen und vor dem Verlassen der Arbeitsstätte unbedingt allen Beteiligten zur Pflicht gemacht werden muß. Ist erst einmal die chronische Vergiftung eingetreten, etwa die Bleivergiftung mit allen ihren Symptomen an Gelenken und am Verdauungsorgan, an Blutbildungsstätten und Nieren, so ist es meist zu spät. Darum gilt hier ebenso wie bei der Bekämpfung der Infektionskrankheiten, daß die Verhinderung, die Prophylaxe, besser als die beste Krankheitsbehandlung ist.

Von besonders großer Bedeutung ist auch als Gewerbekrankheit die **Tuberkulose**. Wird diese namentlich in den arbeitenden Kreisen so ungemein häufige Krankheit auch nur selten durch das Arbeitsmaterial, etwa durch Lumpen oder dergleichen, die mit tuberkulösem Auswurf befaßt sind, übertragen, ist sie andererseits so häufig, daß man nur schwer den Ansteckungsherd bei der dichtgedrängten Bevölkerung der Industriezentren feststellen kann, so bildet sie doch deshalb eine wichtige Gewerbekrankheit, weil nach der Statistik die Krankheit besonders häufig bei jenen Berufsgruppen ist, die dauernd unter **Staub** zu leiden haben. Bei der Art der Tuberkuloseentstehung und -übertragung durch feinste bazillenhaltige Tröpfchen ist es kein Wunder, daß die Lungen der Gefahr der Tuberkuloseinfektion am meisten ausgesetzt sind, die schon vorher durch die Staubinhalation chemisch oder mechanisch gereizt ist. Hier finden, wie schon vorher bei der Staubgefahr kurz angedeutet, die Tuberkelbazillen ein vorbereitetes Feld. Nehmann äußert sich zu diesem Punkte folgendermaßen: „Tuberkulose ist in diesen stark geschädigten, schlecht durchbluteten Lungen sehr verbreitet. Am häufigsten bei Sandsteinstaub, dann folgt Granit, dann Marmor. Dementsprechend sterben Mühlsteinarbeiter, Metall- und Glasbleifer besonders zahlreich an Tuberkulose.“ Natürlich schädigt auch Metallstaub und Staub, der aus organischen Produkten entsteht (Tabak, Baumwolle, Wolle usw.) die Lungen und erleichtert den Tuberkelbazillen die Ansiedlung. Auffallend ist, daß bei **Kohlenarbeitern**, die ja am meisten Staub schlucken, deren Lungengewebe oft infolgedessen beinahe schwarz ist, eine Erscheinung, die man als Anthracosis bezeichnet, relativ wenig Tuberkulose der Lungen vorkommt. Hier liegen Beziehungen vor, die uns erst die Gewerbestatistik erschlossen hat, deren Ursache aber noch nicht aufgeklärt ist; vielleicht wird man auf diesem Wege noch einmal zu wichtigen therapeutischen Maßnahmen kommen. Nach einer Statistik von Ogle beträgt, wenn man als Einheit die Sterblichkeit der von Lungenkrankheiten meist verschonten, sehr gesund lebenden Fischer setzt, die Tuberkulosesterblichkeit der Kohlengrubenarbeiter 1,66, der Maurer und Steinhauer 2,29, der Gelsenhauer 3,96, der Löhner 5,65 und der Bergleute in Zinnerbergwerken sogar 5,79; von letzteren sterben also drei- bis viermal soviel an Tuberkulose wie von den Kohlengrubenarbeitern. Hier wird man einen Zusammenhang zwischen Krankheit und Berufstätigkeit gewiß nicht leugnen können. Immerhin wird man bei der Bewertung solcher Statistiken sehr vorsichtig sein müssen, zumal, wenn die absoluten Zahlen der Statistik keine sehr großen sind. Aber auch bei aller Vorsicht sind die Gewerbeärzte sich doch heute darüber einig, daß gewisse Staubarten, wie namentlich Stein- und Metallstaub, auch vegetabilischer und animalischer Staub (Tabak, Wolle) die Tuberkulose der Lungen begünstigen, während Kohlenstaub eher einen vorbeugenden Einfluß zu haben scheint. Nur aus diesem Grunde darf man auch die Tuberkulose in einer gewissen Quote den Gewerbekrankheiten zurechnen, während man sie sonst viel mehr als eine Wohnungs- oder soziale Krankheit bzw. als eine Folgeerscheinung der allgemeinen sozialen Verhältnisse in den Großstädten zu bezeichnen pflegt.

Wir wollen diesen Abschnitt über die Gefährdung des Arbeiters im Gewerbebetriebe durch Parasiten ganz kurz mit einer Bemerkung über die **Wurmkrankheit** der Bergarbeiter schließen. Diese im Gegensatz zu den vorgenannten bakteriellen Erkrankungen durch einen tierischen Parasiten, den Balenwurm (*Anchylostomum duodenale*), hervorgerufene Gewerbekrankheit hat zeitweilig im niedererinnischen Kohlenrevier sehr erhebliche Ausdehnung angenommen. Der Wurm jagt im Dünndarme, wo er sich festhält, Blut, was im Verlaufe der sich daran entwickelnden Darmentzündungen und Schleimhautgeschwülste zu schwerer Blutarmut führen kann. Die Wurmkrankheit hat schon früher in den Bergwerken Ungarns, Italiens, Frankreichs große Epidemien hervorgerufen; in Deutschland trat sie 1903/04 schwer im Ruhrgebiete auf, wurde aber dank den energischen Maßnahmen und Durchuntersuchungen der ganzen Belegschaft durch eigene errichtete Fachlaboratorien schnell unterdrückt. Burszeit hat sie kaum noch eine praktische Bedeutung als Gewerbekrankheit, kann aber jederzeit wieder von ausländischen Arbeitern eingeschleppt werden. Andre tierische Parasiten, Bandwürmer, Läuse, Wanzen, Milben usw. haben zu umfangreichen Gewerbekrankheiten bisher keinen Anlaß gegeben; ihre Säufung ist vielmehr ein Zeichen der an sich mangelnden persönlichen Hygiene.

Nach dieser Übersicht über die verschiedenen Arten der Gefährdung des Arbeiters im Gewerbeleben wollen wir uns nun nach der Hygiene des Fabrikgebäudes selbst wenden und damit auch die letzte Gruppe von gewerblichen Gesundheitsgefährdungen berühren, die von der Art und den hygienischen Einrichtungen der Arbeitsstätte unmittelbar abhängen; das sind die Betriebsunfälle, deren Ursachen und Wirkungen außerordentlich mannigfaltig sind. Bevor wir auf dieses bedeutungsvolle Gebiet einsteigen, wollen wir ein paar Worte über die Fabrikhygiene im allgemeinen vorausschicken. Hierhin gehört vor allen Dingen die Berücksichtigung der Feuersgefahr bei den Betrieben verschiedenster Art. Einige Betriebe erfordern wegen Bearbeitung besonders feuergefährlicher Stoffe erhöhte Aufmerksamkeit und spezielle Vorrichtungen, wie Fabriken, in denen Zellulose verarbeitet wird, Gummifabriken, Wachsraffinerien und ähnliche Betriebe, die mit Benzin oder Schwefelkohlenstoff als Extraktionsmitteln zu tun haben, und noch zahllose mehr. Schon die Anlage und Bauart der Fabriken erfordert hier besondere Maßnahmen, ebenso die Bereitstellung geeigneter Löschvorrichtungen und Feuerwehren. Die Betriebe sind gehalten, besondere Merkmalen leicht sichtbar aufzuhängen, in denen die Maßnahmen bei Feuersgefahr deutlich vermerkt sind, und die Arbeiter stets wieder darüber unterrichten.

Die Belüftung und Beleuchtung der Arbeitsräume, ferner deren Lüftung und Heizung sind ebenfalls bei der Fabrikhygiene nicht zu vernachlässigen. Die Gewerbeordnung der meisten Länder hat als Luftvolumen für den Arbeiter 10 Kubikmeter, eine Bodenfläche von 2 Quadratmetern und eine Höhe von 3 Meter als Minimalforderung vorgeschrieben, bei mindestens dreimaligem Luftwechsel in der Stunde. Diese Mindestforderungen werden in der überwiegenden Menge aller Betriebe bei weitem überschritten, auch wenn die Arbeitsräume nicht durch stilles Gese oder Staubaufwirbelung noch besonders gefährdet sind. Die neuzeitliche Hygiene hat den Arbeitgebern gezeigt, daß es mindestens ebenso sehr in ihrem Interesse wie in dem der Arbeiter liegt, alle durch unzulängliche Fabrikeinrichtungen verursachten Gesundheitsgefährdungen zu vermeiden, ganz abgesehen davon, daß es ein Gebot der Menschlichkeit ist, den Arbeitern auch in der Fabrik, in der Arbeitsstätte, in der sie einen großen Teil ihres Lebens verbringen, menschenwürdige Zustände in hygienischer Hinsicht zu verschaffen. Dabin gehört auch die Anlage sauberer, gut beleuchteter und leicht läufiger Aborte, die zwar in der Nähe der Arbeitsstätte liegen sollen, aber doch durch einen gut entlüfteten Vorraum getrennt sind. Auf 20 Personen soll mindestens ein Abort kommen, ihre Benutzung muß ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen können. Die Anlagen müssen für Männer und Frauen getrennt sein.

Zur Fabrikhygiene gehört ferner die Beschaffung einwandfreien Trinkwassers, dessen Bedeutung nicht mehr besonders hervorgehoben zu werden braucht. Es entspricht einem normalen Bedürfnis des arbeitenden Menschen und dient vor allem dazu, den Alkohol aus der Arbeitsstätte zu entfernen. Der in der Arbeitsstätte unangebrachte Alkoholgenuß, der nachgewiesenermaßen die physiologische Leistungsfähigkeit herabsetzt und während der Arbeit einen Alkoholmißbrauch darstellt, kann am besten durch die Versorgung mit einwandfreiem, erschrühendem Trinkwasser oder andern harmlosen Getränken, die den Durst löschen, ohne den Körper zu ermüden, bekämpft werden. Für geeignete Wasch- und Badeeinrichtungen ist ebenfalls zu sorgen, damit der Arbeiter die Gelegenheit hat, sich jederzeit, vor allem nach Schluß der Arbeit, sorgsam zu reinigen. Daß dies für Giftbetriebe eine unerläßliche Forderung ist, wurde schon eingangs besprochen. Natürlich läßt sich eine ausreichende Waschgelegenheit nur herstellen, wenn fließendes Wasser vorhanden ist. Neben Waschräumen müssen auch besondere Speisräume vorhanden sein, da es auch in Betrieben, die nicht mit eigentlich gesundheitsgefährlichen Stoffen arbeiten, nicht im Interesse der Hygiene ist, die Mahlzeiten in den Arbeitsräumen einzunehmen. Vor allen Dingen hat der Arbeiter eine gründliche Reinigung der Hände und des Gesichts voranzugehen, um Krankheitserreger, die jederzeit im Zusammenleben erworben werden können, fernzuhalten. Das ist eigentlich eine selbstverständliche Pflicht der persönlichen Sauberkeit und Körperpflege, die aber leider im Berufsleben viel zu sehr vernachlässigt wird.

Zur Fabrikhygiene gehört schließlich auch die Arbeitskleidung. Besondere Arbeitskleider sind an sich stets zu empfehlen; sie sind unerlässlich für Giftbetriebe, damit die verstaubten oder verschmutzten Gifte nicht mit den Kleidern noch in die Wohnung der Familien geschleppt werden. Daß alle Berufskleider nach Möglichkeit aus leicht waschbarem Stoff herzustellen sind, braucht nicht erst begründet zu werden. Die allgemeine Forderung hat leider auch hier zu sehr unerwünschten Einschränkungen geführt. Auf die sehr wichtigen Fragen der Arbeiterwohnungen und der Ernährung soll hier nicht näher eingegangen werden; sie gehören nicht unmittelbar zur Fabrikhygiene, stellen aber an sich außerordentlich wichtige Gebiete der gewerblichen Gesundheitspflege dar, die namentlich mit Rücksicht auf ihre Beziehungen zu der so ungemein verbreiteten Tuberkulose höchste Beachtung verdienen.

Unmittelbar abhängig von dem Fabrikbetrieb und seinen hygienischen Einrichtungen sind die Betriebsunfälle, denen wir uns nun noch kurz wenden wollen als einer außerordentlich wichtigen Gruppe von gewerblichen Gesundheitsgefährdungen. Die mannigfachen Unfälle haben versicherungstechnisch vor den Gewerkrankheiten den großen Vorrang, ohne weiteres entschädigungspflichtig zu sein. Die akute Verbrennung oder die einmalige Vergiftung mit Kohlenoxyd unterliegt der Unfallversicherung, während der Arbeiter, der sich im Laufe seiner Arbeitsjahre eine chronische Metallvergiftung zuzieht in den meisten Ländern noch nicht genügend bzw. erst nach einem oft zeitraubenden Verfahren entschädigt wird.

Die Art und Zahl der Betriebsunfälle ist ungeheuer mannigfaltig. Verbrennen und Verbrühen durch Feuer, heiße Flüssigkeiten oder Dämpfe, Abwürgen durch Säuren und Laugen, Verwundungen der mannigfachen Art, Quetschungen und Knochenbrüche durch Fall, Sturz, Überfahren, Hineingeraten in Maschinen aller Art, Explosionen, akute Gasvergiftungen mannigfacher Art bilden die häufigsten Ursachen der Betriebsunfälle, ohne daß damit auch nur annähernd ihre Kennzeichnung erschöpft ist. Die zahlreichen Ursachen dieser Unfälle sind teilweise in ungeeigneten Arbeitsstätten und Betriebsbedingungen, in Mangel an Schutzvorrichtungen und ungenügenden Anweisungen durch die Betriebsleiter und Werkführer, teilweise in der Einstellung unangelegener und unerfahrener Leute, zum andern Teil auch in fahrlässiger, selten auch böswilliger Nichtbenutzung vorhandener Schutzvorrichtungen oder Zuhilfenahme gegen die erlassenen Vorschriften zu suchen. Die Zahl der Unfälle ist also unbegrenzt. Darum ist zur Verhütung von Unfällen durch zweckmäßige Einrichtungen der Arbeitsstätte geselllich Besorgnis getroffen, damit die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Von einer guten Schutzvorrichtung verlangt man erstens, daß sie die Gefahr des Betriebes vollständig beseitigt, zweitens aber die Betriebsgeschwindigkeit nicht nennenswert vermindert, drittens — und auch das ist sehr wichtig —, daß sie für den Arbeiter unentfernbar ist. So sehr aber auch weiter durch technische Einrichtungen und gesetzliche Vorschriften die mannigfachen Gefährdungen des Arbeiters verhindert werden sollen, ohne die ernste Mitarbeit und den guten Willen der Beteiligten selbst läßt sich eine erfolgreiche Gewerbehygiene nicht durchführen.

Dr. G. Wollf.

Korrespondenzen

Birkenwerder bei Berlin. Am 11. Juli beging der hiesige Ortsverein sein diesjähriges Johannifest im Restaurant „Japan“, eins der schönsten Restaurants der Umgebung. Eingeleitet wurde die Feier durch Konzert, einen schönen Prolog und die Begrüßungsrede. In dieser wurde unser Altmeister gefeiert und den Anwesenden, darunter viele Geschäftsleute, der Werdegang der Schwarzkunst bis zur heutigen Vollendung vor Augen geführt. Dann folgte ein vom Kollegen Paul Lindner verfasstes Theaterstück: „Alle Liebe rostet nicht“, ein lebensvolles Stück aus dem Buchdruckerleben. Durch tosenden Beifall wurde allen Mitwirkenden gedankt. Hieran schloß sich der Ball, der alle bis zum frühen Morgen zusammenhielt, trotz der Überfüllung des Saales. Unser Ortsverein umgibt gegenwärtig 30 Mitglieder.

Rhein. Nach der Idee „Eine Sommernacht am Rhein“ feierten wir am 4. Juli unser Johannifest, das in allen Teilen einen großartigen Verlauf nahm. Die Restaurations- und Gartenanlagen des hart am Rhein gelegenen „Barthauses“ im Messelgelande vermochten die annähernd 4000 Festteilnehmer kaum zu fassen. Ein echtes Buchdruckerfest, wie wir ein solches in der Vorkriegszeit kaum gesehen haben. Vorher der Janzen hob denn auch mit Recht in seiner Begrüßungsansprache hervor, daß diese gewaltige Beteiligung ein Beweis dafür sei, daß der alte Buchdruckerforsger, auf den wir jetzt stolz sind, noch recht lebendig ist. Er betonte, daß der Gedentag unsres Altmeisters gleichzeitig ein Festtag unsrer Organisation sei. Er feierte den Verband und schloß mit dem Treugelöbnis und einem Hoch auf die Kunst Gutenbergs und den Verband, das viertausendstimmige Echo fand. Beim Eintritt der Dämmerung trat zunächst die Freie Turnerschaft zum Fackelschwingen auf den Plan. Die Vorführung war meisterhaft und fand starken Beifall. Hierauf bewegte sich ein, mit über tausend roten Fackeln versehenes Zug unter Borantritt einer Musikkapelle an das Ufer des Rheins, um den Altmeister, der mit einem „Geschwader“ von 60 herrlich illuminierten Booten des freien Wassersports zu seinen Getreuen kam, zu empfangen. Inzwischen loberte auf der Kuppel unsres Festlokals ein prächtiges Johannisfeuer. Auf der Terrasse wieder angelangt, hielt Johannes Gutenberg (Max Deutschländer vom Stadttheater) in historischer Tracht eine Ansprache an seine Jünger, die ihm am Schluß seiner Rede eine begeisterte Ovation darbrachten. Ein großartiges Feuerwerk beschloß diesen schönen Festakt. Während des Nachmittags und Abends trug unser rühriger und in weitesten Kreisen beliebter Gesangverein „Gutenberg“ durch den Vortrag von Chören und Volksliedern wesentlich und in hervorragender Weise zur Unterhaltung bei. Auch unser in Köln rühmlichst bekanntes Tüftliches Buchdrucker-Doppelquartett sang sich, wie immer, in die Herzen aller. Alles in allem: Ein schönes Johannifest, das allen Teilnehmern noch lange in Erinnerung bleiben wird und das so recht Freundschaft und Kollegialität gepflanz hat, zum Wohle unsres Verbandes.

Weimar. (Drucker.) Am 26. Juni fand hier im „Volkshaus“ eine Versammlung der Drucker statt, um die Druckervereinigung Weimar, die durch die Inflationszeit ihre Tätigkeit einstellte, endlich wieder neu ins Leben zu rufen. Kreisvorsitzender Schmied (Erfurt) hielt einen anregenden Vortrag über „Zweck und Ziele der Druckersparte“. Er behandelte ebenfalls verschiedene tarifliche Fragen, gab dann noch einiges über den Mitteldeutschen Druckertag am 22. und 23. August d. J. in Sena bekannt und ermahnte alle Kollegen, tatkräftig in der Sparte mitzuarbeiten. Bei der Wahl des Vorstandes wurde Kollege Kupprecht Vorsitzender und Kollege Meißner Kassierer. Die Diskussion in der Versammlung war anregend und lebhaft, ganz besonders unter Punkt „Technisches“. Der Besuch war gut, es bleibt nur zu wünschen, daß die noch fernstehenden Kollegen sich ebenfalls der Sparte anschließen. Der Verlauf der Versammlung hat gezeigt, wie notwendig die Spartenbewegung ist im Interesse der Kollegen wie des Verbandes.

Allgemeine Rundschau

Die Leipziger Fachschul-Lehrer-Konferenz. Anmeldungen zu der für den 28. und 29. August vom Bildungsverband der Deutschen Buchdrucker nach Leipzig einberufenen allgemeinen Konferenz für Lehrer an Fachschul-Lehrerläufen noch fortgesetzt ein. Die Teilnehmerzahl wird weit über 100 betragen. Dazu kommen noch zahlreiche offizielle Vertreter von staatlichen Behörden, Kunstgewerbeschulen und andern Körperschaften. Für die Konferenzteilnehmer bietet sich willkommene Gelegenheit, die am 30. August beginnende Leipziger Herbstmesse zu besichtigen. Von deren Bedeutung bekommt man einen Begriff angesichts der Maßnahmen, die zur Verkehrsbewältigung von den Deutschen Reichsbahnen getroffen werden. Außer den mehrere Hundert betragenden Vor-, Nach- und Verwallungsbesonderungen werden einschließlich der bedarfsweise und der als Prägelzüge vorgesehenen Verbindungen 38 Inlandszüge und 7 Auslandszüge nach Leipzig sowie 12 Inlandszüge und ein Auslandszug von Leipzig als Gesellschaftsbesonderzüge des Reichs mit 33% Pros. Fahrpreisermäßigung gefahren. Es sollen ferner sechs Züge vierter Klasse, ebenfalls mit 33% Pros. Fahrpreisermäßigung, verkehren.

Meisterprüfung. Die Meisterprüfung im Buchdruckgewerbe haben vor der Handwerkskammer Stuttgart mit Erfolg bestanden die Kollegen Eugen Ade, Hermann Fuhrer, Emil Hammel, Theodor Hartung, Karl Krämer, Artur Merkel, Gotthold Wurster und Karl Zimmermann.

Reichsmittel für die Deutsche Bäckerei. Der Reichstag erhöhte auf Vorschlag der Reichsregierung den Zuschuß des Reiches für die Deutsche Bäckerei in Leipzig von 86 000 auf 126 000 M.

Zuchthausstrafe für einen württembergischen Angeklagten. Der ehemalige Geschäftsführer des „Württembergischen Beobachters“ in München, Ernst Ehrenberger, hatte sich vor kurzem wegen verübten Betrugs, Meineidsverleumdung, Anstiftung zur falschen Versicherung an Eidesstatt, Vergehen der falschen Anschuldigung, Urkundenfälschung und Unterschlagung zu verantworten. Ehrenberger, der vom Schwurgericht schon einmal wegen schweren Meineids und Meineidsverleumdung zu 3 1/2 Jahren Zuchthaus verurteilt worden war, wurde neuerdings zu 2 Jahren 6 Monaten Zuchthaus verurteilt. Eine duffe Nummer, dieser Valentreuer!

Preisaussschreiben für ein Latenspiel. Der Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit erläßt ein Preisaussschreiben für ein Weibnacht- oder Sommer-Latenpiel. Als Preise sind je 500 M., 300 M. und 200 M. ausgesetzt. Darüber hinaus können auch Werte und Ideen zu solchen ausgezeichnet und angenommen werden, die sich zu Feiern und Aufführungen in Jugendgruppen und Arbeiterorganisationen eignen. Der Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit geht bei seinem Preisaussschreiben von dem Wunsche aus, zu Latenspielen anzuregen, die einen künstlerisch befriedigenden Ausdruck für sozialistisches Leben und Streben darstellen. Aus den Kräften des Glaubens an Größe und Schönheit, an Sinn und Ziel menschlicher Gemeinschaft kann ein neues Latenspiel wachsen; keineswegs als Nachahmung der Bühnenrichtung, die in Wesen und Technik ihren eigenen Gesetzen folgt, sondern als selbständige dichterische Ausdrucksart mit eigenen Aufführungsformen. Diese dürften sich eindrucksvoll herausbilden lassen durch den Einsatz von Chor, Lied, Instrumentalmusik, Sprechchor und Tanzspiel als führende Elemente in einer einfach geliebten Handlung, die ihren Stoff aus der lebendigen Umwelt nehmen und ihrem tiefsten Sinn dienstbar sein muß — der Arbeit, dem Glauben und der Hoffnung, schaffenden, unterdrückten Menschen Ausdruck zu geben. Das Spiel kann sowohl in Versform als auch in Prosa geschrieben sein. Das Manuskript ist mit einem Kennwort zu versehen. Name und Adresse des Verfassers liegen in einem besonderen Briefumschlag, der dem Manuskript beizufügen ist und das gleiche Kennwort enthält. Der Briefumschlag wird erst nach der Entscheidung des Preisrichterkollegiums geöffnet. Einfindung der Manuskripte, eingeschrieben, hat bis zum 1. Oktober an die nachfolgende Adresse zu erfolgen: Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit (H. Weimann), Berlin SW 68, Lindenstraße 3. Die Entscheidung wird unter Zuziehung geeigneter Persönlichkeiten gefällt.

Kampfbeträge der Bauarbeiter. Im „Grundstein“, dem Verbandsorgan der Bauarbeiter, wurden kürzlich die von den Arbeit stehenden Mitgliedern zu zahlenden Kampfbeträge ausgeschrieben. Zunächst werden für die 32. und 34. Beitragswoche folgende Extrabeträge erhoben: Bei einem Stundenlohn bis zu 55 Pf. 2 M., bis zu 70 Pf. 3 M., bis zu 90 Pf. 4 M., bis zu 110 Pf. 5 M. und über 110 Pf. 6 M. Die umfangreichen Arbeitskämpfe, in denen die Bauarbeiter gegenwärtig stehen, machen außerordentliche Anstrengungen erforderlich. Da die Mitglieder des Deutschen Bauarbeiterbundes wissen, daß die Unternehmer ihnen den Achtstundentag entreißen und obendrein die Löhne herunterdrücken wollen, sind sie sich auch darüber klar, daß sie alles aufbieten müssen, um diese Pläne zu verhindern zu machen. Der Kampf wird sich um so aussichtsreicher gestalten, je fester die Bauarbeiter zusammenhalten. Schon ist es ihnen gelungen, Besätze in die Unternehmerfront zu schlagen. Von Tag zu Tag nehmen die Bewilligungen zu. Jeder einzelne Bauarbeiter, der zu den geforderten Bedingungen in Arbeit gebracht werden kann, bedeutet eine Verhärtung der Position der kämpfenden Bauarbeiter und eine weitere Schwächung der Unternehmerfront. Will das Bauunternehmertum den Beweis liefern, daß es zum Bauen überflüssig ist, dann ist es auf dem besten Wege, diesen schlüssigen Beweis zu erbringen. Gerade im Bau-gewerbe erschließen sich ungeachtete Möglichkeiten für den genossenschaftlichen Zusammenstoß, unter Ausschaltung des Unternehmerprofits. Die Sozialen Bauhütten bilden erfolgversprechende Anfänge wirtschaftlicher Selbsthilfemaßnahmen, sofern sie im richtigen Geiste geleitet werden und bei der allgemeinen Bauarbeiterfront selbst dem notwendigen Verständnis für ihre Eigenart begegnen.

Verschiedene Eingänge

Deutscher Buch- und Steinbruder, 31. Jahrgang, Heft 10 (Schnellaufermaschinen), Verlag Berlin SW 61, Hagenberger Straße 49.
Schweizer Graphische Mitteilungen, Herausgeber August Müller in St. Gallen, 43. Jahrgang, Heft 7. Druck und Expedition Buchdruckerei Jollhofer & Co., St. Gallen.

Briefkasten

W. A. in S.: Im Manuskript Rand „finanzellen“ und das betreffende Signum wählen wir deshalb, weil auf dem Manuskript kein Verfasser angegeben und auch aus dem Gesellschaftsregister des Vorstandes keine andere Bezeichnung zu ermitteln war. — **W. A. in S. 14:** Das Inferat wird nicht aufgenommen, sondern dem zukünftigen Gauvorstand zur Kenntnisnahme überliefert. — **Ergebnißlose Hinkehrige:** Tant und Grub, Bescheid von S. Reich noch aus. — **A. S. in S.:** Der betreffende Tarif ist ein einseitiger, kann also von uns nicht geschickt werden; daher abgelehnt. — **W. A. in S.:** Inf. 997: 3,30 M. — **W. A. in S.:** Inf. 11: 2,70 M. — **W. A. in S.:** Inf. 11: 2,85 M. — **W. in Potsdam:** Inf. 17: 2,70 M.

Berichtigung. Im Bericht über den Zweiten Niedersächsischen Druckertag in Nr. 61 soll es in der Resolution heißen „die besten“ statt „finanziellen Forderungen“ und am Schluß W. A. statt H. A.

Verbandsnachrichten

Verbandsbureau: Berlin SW 29, Gamsilpphof 5 II. Fernruf: Amt Kurfürst Nr. 191. Bankkonto: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, K. O., Berlin S 14, Wallstr. 66. Postkontokonto: Berlin Nr. 1023 87 (H. Schweinik).

Darmstadt. Der Seher Bernhard G o b s (Hauptbuchnummer 105 265), geb. 21. Juli 1893 zu Lindenburg, wiedereingetreten am 4. Januar 1925 in Bremen, wird ersucht, sein Verbandsbuch umgehend an Ludwig S c h a r d t, Darmstadt, Moosbergstraße 63, einzusenden.

Düsseldorf. Die nachbenannten Kollegen werden um Angabe ihrer Adresse gebeten an das Bureau des Ortsvereins Düsseldorf, Wallstraße 10: Philipp H a l l e r, geb. in Korbheim am 18. Juli 1901; Max B r a u n, geb. in Korbham am 12. Oktober 1905; Hermann K e l l i s, geb. in Königsherg am 2. September 1888; Georg O r t, geb. in Weltmar am 15. Februar 1903; Franz B r e i t l, geb. in H. Labbach am 20. Dezember 1896; Gustav R o h r e r g, geb. in Leipzig am 30. Juli 1885; Richard S t a a d e, geb. in Regensburg am 28. Mai 1889; Johann J i m m e r m a n n, geb. in Leipzig am 21. Januar 1900. Erfolgs binnen 14 Tagen keine Angabe der Adresse, so erfolgt Ausschluß.

Kempen (Maastricht). Die Herren Funktionäre werden um Angabe der Adresse des Schweizerbogens Faver R ü l l e r (Hauptbuchnummer 129 007) von Simmenthal, angebl. Anfang Juli in Rannheim in Kondition getreten, an Hans K l e i n e r, Eilfelterweg A 3, ersucht.

Einmündige. Der Stereotypent F r i t z W e i l e r aus Berlin NW 21, Drensestraße 17, zucht in Einmündigkeit bei der Frau W. Fröhlich in Kondition, wird aufgefordert, seinen Verpflichtungen nachzukommen, widrigenfalls andere Schritte gegen ihn unternommen werden.

Adressenveränderungen

Glogau. (Bezir.) Vorsitzender: Hermann R ö h r e n, Glogau, Treuschke Straße 51 II.

Zur Aufnahme gemeldet

(Einwendungen innerhalb 14 Tagen an die beigelagte Adresse):

Im Gau Hamburg-Elbena die Seher: 1. Willi B r u h n, geb. in Hamburg 1890, ausgef. in April 1899; 2. Franz H a e f e, geb. in Hamburg 1903, ausgef. in Kalkentirchen 1922; 3. Walter K ö h l e r, geb. in Hamburg 1896, ausgef. das. 1914; 4. der Drucker Karl S e i d e l, geb. in Hamburg 1899, ausgef. in Altona 1919; waren schon Mitglieder. — **St. Runkler, Hamburg, Bekendbinder:** 87, II. **Im Gau Mittelrhein der Schweizerbogen:** F r i t z K r a u s e, geb. in Westeregeln, ausgef. in Bad Sölklingen, war schon Mitglied. — **Friedrich Conrath** in Mannheim, P 4, 4-5. **Im Gau Ober der Seher:** Robert H a p p e, geboren in Kölln 1893, ausgef. das. 1911; war schon Mitglied. — **Gustav Reinte** in Steiln, Lindenstraße 26. **Im Gau Ober die Seher:** 1. Erich H e r d e n, geb. in Berlin 1905, ausgef. das. 1923; 2. Werner W r i e h, geb. in April 1904, ausgef. das. 1921; 3. Willi W e s t e, geb. in Birkhalm 1902, ausgef. das. 1920; 4. der Schweizerbogens Gustav R ü h l e r, geb. in Hauptstadt-Weipzig 1881, ausgef. in Leipzig 1903; waren schon Mitglieder. **Die Seher:** 6. Wilhelm D i t t o, geb. in Berlin 1906, ausgef. in Tempin 1925; 8. Hans K e l l e r, geb. in Spandau 1900, ausgef. in Kölln 1924; 7. der Maschinenleher Rudolf D a n n i g - k e i t, geb. in Hildesheim 5. April 1901, ausgef. in Tilsit 1919; 8. der Schweizerbogens Carl W e i t e, geb. in Bismarck 1903, ausgef. das. 1922; waren noch nicht Mitglieder. — **Gustav Reinte** in Steiln, Lindenstraße 26. **Im Gau Dyrreben:** 1. der Schweizerbogens Paul R o h n, geb. in Witten 1897, ausgef. in Emden 1916; 2. der Seher Kurt F e t t e, geb. in Ebing 1904; waren schon Mitglieder. — **Walter Krause, Königsherg (Hr.),** Arbeiterorgan für 62, Zimmer 21. **Im Gau Rheinland-Westfalen die Seher:** 1. Hans G h r a b d t, geb. in Hilsink 21. 1904, ausgef. 1922; 2. Albert S a l o m o, geb. in Krimmischkau 1893, ausgef. 1913. — **Joh. Bertram** in Köln, Gereonshof 28. **Im Gau Schlesien-Schlesien der Drucker:** Emil K l e f f l i n g, geb. in Hamburg 1905, ausgef. das. 1925; war noch nicht Mitglied. — **Martin Briller** in Kiel, Schauenburgerstraße 34 p.

Arbeitslosenunterstützung

Bezir. Welter-Elbe. Der Seher Kurt H a l d e r, geb. am 20. Dezember 1899 in Breslau, ist von seinem letzten Konditionsort Bremerbrücke unter Hinterlassung verlassener Schulden verschwunden. Er gibt an, Mitglied zu sein. Die Kollegen seien vor H. gewarnt. Sollte er irgendwo auftauchen, wird um Angabe der Adresse an H. C l a u s, Bremerbrücke, Neue Straße 72, gebeten.

Bezir. Wiesbaden. Der Drucker F e i n r i c h D i e j e m a n n aus Einbeck (Hauptbuchnummer 38 235) ist abgereist, ohne seiner Beitragspflicht genügt zu haben. Derselbe wird hiernit aufgefordert, bis zum 15. August damit beim Kollegen Joseph I m b u r g in Limburg (Lahn), Weienstraße 6, nachzukommen, außerdem Ausschluß erfolgt.

Donaueschingen. Der Seher Ewald S e l b a c h (Hauptbuchnummer 108 807), am 9. Mai von Diepholz abgereist, wird ersucht, sechs Rente a 1,95 M. für die Zeit vom 20. März bis 9. Mai umgehend einzusenden, ab wann erfolgt Aufnahme des Duilingsbuches.

Firmenscheine. Der Drucker Franz B i e l e (Hauptbuchnummer 118 493) von hier nach Hamburg abgereist, wird hiernit aufgefordert, den an den Bezirksassessorer Kaufmann Betrag von 6 M. umgehend einzusenden. Die Kollegen werden gebeten, Briefe auf diese Notiz aufmerksam zu machen.

Veranstaltungskalender

Berlin. M a s c h i n e n s e h e r v e r s a m m l u n g Sonntag, den 9. August, vormittags 10 Uhr, im „Gewerkschaftshaus“, Saal 4, Engelsufer 24/25.
Breslau. S c h r i f t s e t z e r, S t e r e o t y p e u r, u n d G a l v a n o p l a t i k e r v e r s a m m l u n g (Gau Schellen) Sonntag, den 10. August, vormittags 9 1/2 Uhr, im „Gewerkschaftshaus“, Margaretenstraße 17 (Zimmer 6).
München. I. Tägliche W e l t e r s e h e r v e r s a m m l u n g Sonntag, den 9. September, in S e i l i n g s b a d (Eichselb) in „Ständers Restaurant“. — Gleichzeitig findet dafür der Bezirk eine V e r t r i t t s k o n f e r e n z statt. — Anträge bis spätestens 21. August an den Kassierern.
Elegen. I. Tägliche W e l t e r s e h e r v e r s a m m l u n g Sonntag, den 30. August, nachmittags 1 1/2 Uhr, in Rehdorf im „Dohensollergarten“. Anträge bis 15. August an den Vorsitzenden.

Die Meisterprüfung im Buchdruckgewerbe
 von J. S. Lindl, Mitglied der Meisterprüfungskommission,
 mit besonderer Berücksichtigung des neuen Buchdruck-
 preisartikels, Ausgabe März 1925, 6,50 M. bei Vereinfachung,
 6,50 M. per Nachh. J. S. Lindl, München, Postfachkonto 219.

Wir suchen für 1. Oktober selbständigen, zuverlässigen
Faktor

In mittleren Jahren, ledig, mit sicherem Auftreten, firm in
 Kalkulation und in der Papierbranche, Erfahrung in An-
 fertigung von Entwürfen sowie in technischen Angelegen-
 heiten, gewandt im Verkehr mit Kundschaft, Personal und
 auszubildenden Kräften. Kenntnisse in Druck und Maschinen-
 kunde erforderlich.
 Zeugnisabschriften, Lichtbild und Gehaltsforderung er-
 beten an
**Buch- und Abzidenzdruckeri Gebr. Edel, Saulgau (Württ.),
 Verlag des „Oberländer“ und des „Bürgerfreund“.**

Zwei
Schriftsetzer
 für Werkfabrik gesucht.
 Buchdruckerlei Meyerheim, Brandenburg (Kavel).
 Mehrere im mathematischen Satz erfahrene gute

Schriftsetzer
 zum sorgfältigen Anstellen gesucht.
 O. C. Teubner, Leipzig, Poststraße 3.

Zwei tüchtige
Schriftsetzer
 in Dauerstellung auf sofort gesucht. Abertarif je nach
 Leistung.
 J. J. Jellens Buchdruckerlei, Zeven (Gaz. Bremen).

Wir stellen noch besterfahrene und an sauberes, geschmack-
 volles Arbeiten gewöhnte
Werksetzer

ein, die besonders in der Verarbeitung von Typograph- und
 Monotypemaschinen für besseren Werkdruck Erfahrenen
 haben. Angebote mit Zeugnisabschriften und Lohnansprüchen
 erbeten die
Pietereische Hofbuchdruckerlei, Altenburg (Thür.).

Tüchtige
Tabellensetzer
 sofort gesucht.
 Oskar Fürkenau, Leipzig, Oststraße 38.

Mehrere
Setzer und Maschinenmeister
 zu sofortigem Eintritt gesucht. Anfangslohn 10 Proz. über
 Tarif. Eventuell Weiterbildung.
 Jul. Nagel, Graphische Gesellschaft m. b. S.,
 Mülheim (Ruhr).

Mehrere tüchtige
Abzidenz- und Katalogsetzer
 sowie

Typographsetzer
 A und U-B bei abertariflicher Bezahlung sofort gesucht.
 J. M. Beck'sche Buch- und Kunstdruckerlei,
 Herborn (Hilfswald).

Tüchtiger, erfahrener
Linotypsetzer
 in überausmüßige Bezahlung für sofort gesucht.
 „Peuvog“-Druckerlei, Sillode, Jena, Lutherplatz 7.

Tüchtige
Linotypsetzer
 suchen
 Hartmann & Wolf, Leipzig, Wilmengasse 12.

Tüchtiger, selbständiger
Linotypsetzer
 für sofort in dauernde Stellung gegen gute Bezahlung ge-
 sucht. (Wechselschicht).
 „Velberter Zeitung“, Velbert i. Rhelnl.

Wir suchen für sofort oder später noch einige tüchtige
Typographsetzer
 (Modell B und U-B) in dauernde, gutbezahlte Stellung.
 Angebote an die
 „Neue Badische Landeszeitung“, Mannheim.

Typographsetzer
 (Modell A) für Berechnen sofort gesucht.
 Spanische Buchdruckerlei, Leipzig, Crustusstraße 10.

Maschinensetzer
 für Typograph A- und U-B-Maschine werden für sofort ein-
 gestellt. Bezahlung erfolgt den Leistungen entsprechend über
 Tarif. Wohnungsvorhältnisse haben kommen nur Ledige in
 Frage. Weitervermittlung wird gewünscht.
 Etlängebote unter Angabe des frühesten Eintritts er-
 beten an die
 J. M. Beck'sche Buch- und Kunstdruckerlei,
 Herborn (Hilfswald).

Ein tüchtiger, selbständiger
Typographsetzer
 für U-B- und B-Maschine für sofort in dauernde, gutbezahlte
 Stellung gesucht.
 Peuvog-Druckerlei, Magdeburg, St. Michaelstraße 16.

Ein tüchtiger
Monotypsetzer
 für D-Taster zum baldigen Antritt gesucht von
 S. C. Teubner, Leipzig, Poststraße 3.

Illustrationsdrucker
 Hermann Kunze, Graphische Kunstankalt,
 Berlin 80 16, Schindlerstraße 24/25.

Tüchtiger und flotter
Maschinenmeister
 (ledig) für Abzidenz- und Illustrationsdruck, vorwiegend mit
 Halstereotyp, sofort in Dauerstellung gesucht.
 Bewerber, die lediglich auf Dauerstellung reflektieren
 und gute Erfahrung im Illustrationsdruck besitzen, wollen
 unter Angabe der Gehaltsansprüche ihre Angebote richten an
 Buchdruckeri Gebr. Edel, Saulgau (Württ.).

Einige tüchtige
Rotations-Illustrationsdrucker
 die gute Zurechter sind, bei gutem Lohn gesucht. Eine
 Tauschwohnung Pöthner-Relzig steht zur Verfügung.
 Angebote erbeten an
 C. C. Vogel, Pöthner (Thür.), Betriebsabw. 15

Jüngerer tüchtiger
Monotypsetzer
 in Dauerstellung nach München gesucht.
 Gehl. Offerten unter Nr. 18 an die Geschäftsstelle des
 „Korr.“, Leipzig, Köhligstraße 7, erbeten.

Wir suchen in angenehme Dauerstellung tüchtigen
Monotypsetzer
 mit längerer Praxis, der nur einwandfreien Guß zu liefern
 imstande ist. Bei zufriedenerstellenden Leistungen sichern wir
 gute Bezahlung u. Offerten mit Zeugnisabschriften und
 Lohnansprüchen an
 Pietereische Hofbuchdruckerlei, Altenburg (Thür.).

Junger vorwärtsstrebender
Linotypsetzer
 mehrjährige Praxis, sucht für sofort Stellung.
 Offerten unter Nr. 20 an die Geschäftsstelle des „Korr.“,
 Leipzig, Köhligstraße 7, erbeten.

Tüchtiger
Linotypsetzer
 seit Jahren als
 Alleiniger tätig,
 wünscht sich baldigst zu verändern. Da verheiratet (ohne
 Kinder), eine Zweizimmerwohn. erw. Baden bzw. Süddeutschl.
 bevorzugt. Offerten unter L. H. 996 an die Geschäftsstelle
 des „Korr.“, Leipzig, Köhligstraße 7, erbeten.

Typographsetzer
 B oder U-B, fünfjährige Praxis in einem Geschäft als
 Alleiniger, guter Maschinenkennner und -pfleger, eventuelle
 Einarbeitung selbst behebend, möchte sich bis Mitte August ver-
 ändern. Angebote mit festem Lohn und sonstigen Angaben an
 Wilhelm Dürr, Maschinensetzer, Gerolzhofen (Unterfr.).

Tüchtiger, jüngerer
Rotationsmaschinenmeister
 für Illustrationsdruck wünscht sich in angenehme Stellung
 zu verändern. Auch Ausland.
 Gehl. Offerten erbeten unter
 Nr. 993 an d. Geschäftsstelle des
 „Korr.“, Leipzig, Köhligstraße 7, erbeten.

Zeitungsbetrieb in Mittel-
 deutschland sucht für sofort
**Meister mit
 Lehrberechtigung**
 der gleichzeitig in der Lage
 ist, die Kustsch in der Druck-
 erei zu übernehmen.
 Angeb. erbeten unter Nr. 999
 an die Geschäftsstelle des „Korr.“,
 Leipzig, Köhligstraße 7.

Leipzig! Dresden!
 Tüchtiger
Abzidenzsetzer
 24 Jahre alt, firm in Abzi-
 denz und Anzeigen, sucht sich
 zu verändern.
 Werte Angebote an
 O. Rückborn, Baden-Baden.
 (Sark), Nichtenaler Straße 28.

Typographsetzer
 für neue U-B-Maschine als
 Alleiniger l. angenehme Dauer-
 stellung bei guter Bezahlung
 sofort gesucht.
 Buchdruckeri Joseph Braun,
 Bochum, Wäckerstraße 38.

Tüchtiger
Typographsetzer
 für A- und B-Maschinen so-
 wie erfahrene
Handsetzer
 werden sofort eingestellt.
 Graphia Aktiengesellschaft
 vorm. C. Gramsch,
 Leipzig, Duerstraße 14.

Jüngerer strebsamer
Maschinenmeister
 der im besseren Werk- und
 Plattendruck ausgebildet ist,
 sofort gesucht. Event. auch
 Schweizer d. geg. 1981
 Ausführliche Offerten mit
 Lohnansprüchen erbeten an
 C. Strf. Pöh,
 Naumburg a. S.,
 Weingelassenpromenade 5.

Wir suchen für sofort einen
Stereotypsetzer
 für Zeitungsdruck- und Rund-
 stereotypie einchl. Giltmasch.
 Angebote mit Angabe der
 bisherigen Tätigkeit u. Lohn-
 ansprüche an
 „Dittelfelder Tagesblatt“,
 Dittelfeld.
 Wirklich tüchtiger
Monotypsetzer
 gesucht. Eintritt sofort oder
 1925
 Justus Perthes, Gotha.

Junger, strebsamer
Abzidenzsetzer
 zurzeit in ungekündigter Stel-
 lung, sucht sich baldmöglichst
 zu verändern.
 Ausführliche Angebote mit
 Angabe der Lohn- und Be-
 zugsbedingungen, unter Nr. 992
 an die Geschäftsstelle des
 „Korr.“, Leipzig, Köhlig-
 straße 7, erbeten.

Nach Leipzig
 wünscht sich 23jähr. tüchtiger
Abzidenzsetzer
 geführt auf gute Zeugnisse, zu
 verändern. Ausbild. an Seg-
 mach. erb. (Fotolith. erw.
 Gehl. Off. unter Y. Z. 998 an
 die Geschäftsstelle des „Korr.“,
 Leipzig, Köhligstr. 7, erbeten.

Korrektor
 durchgebildet in Wissenschaft
 und Mathematik, gelernter
 Setzer, sucht bald. Stell. als
 solcher oder Faktor in Leipzig.
 Off. unter Nr. 3a. d. Geschäftsst.
 d. „Korr.“, Leipzig, Köhligstr. 7.

Verheirateter
Linotypsetzer
 19jährige Praxis, ausgef. Ma-
 schinenk., m. Montage verit., f.
 Stellung, eventuell als Ab-
 teilungsleiter od. als Alleiniger.
 Angebote mit Lohnangabe
 unter A. 8 an die Geschäftsst.
 d. „Korr.“, Leipzig, Köhligstr. 7.

Typographsetzer
 22 Jahre alt, vertraut mit sämt-
 lich. Modell u. dreizehnhalbjähr.
 Praxis, sucht sich zu verändern.
 Off. erbeten mit Lohnangabe
 unter H. S. 14 an d. Geschäftsst. d.
 „Korr.“, Leipzig, Köhligstr. 7.

In Magdeburg, Braun-
 schweig oder Hannover sucht
 verheirateter
Linotypsetzer
 m. 19 Jhr., in Maschinenk. und
 -pfleger, dauerl. als Alleiniger
 od. Abteilungsleit. Ang. m. Lohn
 usw. unter 27 an die Geschäftsst.
 d. „Korr.“, Leipzig, Köhligstr. 7.

„Neue Volkshochschule“
 (4 Bände, neu) billig zu ver-
 kaufen. Schriftl. Anfragen er-
 bitten: Erster, Berlin 80 33,
 Pöthnerstraße 6 v. III.

Stimul t. Blei, Holz, Linoleum
Winkelhak., Seglin., Schiffe
Zeidenmaterial + Farben
Werkzeuge f. Setzer Verlag des
 Bildungs-
 verb., Leipzig, Salomonstr. 8/11.

Auf Teilzahlungen
 tiefste Brodhäuser u. Meyer-
 Lexikon, Duden, Kaffler,
 Romane, Atlanten. Anfragen
 mit Rückporto an
 Karl Siegl, München o.

Buchdruckerleihen
 Werkz. f. Maschinenstr. und
 Setzer einj. l. best. Dual. Roll.
 Max Volgt, Leipzig-Eißlitz,
 Papiermühlstraße 6 II. Preisst. fr.

Kollege
 Typographsetzer
Otto Seeger
 wird um Angabe seiner Adresse
 unter Nr. 993 an die Ge-
 schäftsstelle des „Korr.“, Leip-
 zig, Köhligstraße 7, gebeten.

**Handwerker- und
 Kunstgewerbeakademie
 Barmen**
 Werkstätten für Satz und
 Buchdruck, Stein-, Zink-
 und Offsetdruck, Photo-
 mechanisches Atelier. Ent-
 werfsklassen für Reklame
 und Buchschmuck.

Seeben erschien:
Der Bleischnitt
 Wegweiser
 durch die Fachliteratur.
 Ein neues Arbeitsver-
 fahren für das graphische
 und chemographische Ge-
 werbe und die schmüden-
 den Berufe.

Von A. Jhen, Düsseldorf.
 Das Werk ist für jeden
 Setzer, Drucker und Stereo-
 typiker, der ohne starres
 Material, zeitraubende
 und teure Zeichnung Gutes
 schaffen will, unentbehrlich
 36 Abbildungen.
 Preis 1 M.
 Zu beziehen vom
 Verlag des Bildungs-
 verbandes der Deutschen
 Buchdrucker, Leipzig,
 Salomonstraße 8, III.
 Postfachkonto 53430.

Fachlehrbücher
 für Satz und Druck liefert
 A. Siegl, München o.

Am 31. Juli verschied
 an den Folgen schwerer,
 im Krieg zugezogener
 Verwundungen unser
 Kollege, der Maschinen-
 meister
Georg Lange
 im Alter von 28 Jahren.
 Sein Andenken wer-
 den wir stets in Ehren
 halten.
 Maschinenmeister-
 verein Potsdam.

Am Sonnabend, dem
 1. August, verschied nach
 langem, schwerem Kran-
 kenlager an einem Reiz-
 kopfleiden unser lieber
 Kollege, der Drucker
Richard Mai
 aus Dresden, im Alter
 von 31 Jahren.
 Ein ehrendes Anden-
 ken bewahren ihm
 Die Kollegen der
 Druckerlei Wilhelm
 Zimperl, Dresden.

Blühlich und uner-
 wartet verstarb am
 27. Juli an den Folgen
 eines Schlaganfalls un-
 ser lieber Kollege, der
 Maschinenmeister 1905
Ernst Paschow
 im 53. Lebensjahre.
 Ein ehrendes An-
 denken bewahrt ihm
 O.-D. Kabes (Doin.).

Nach langer Krank-
 heit verschied am 1. Au-
 gust unser lieber Kollege,
 der Schriftsetzer 1907
Emil Werlich
 aus Hamburg, im Alter
 von 63 Jahren.
 Wir betrauern in ihm
 den besten, langjährigen Mit-
 arbeiter, dem wir ein
 ehrendes Gedenken be-
 wahren werden.
 Hamburg,
 1. August 1925.
 Die Kollegen der Firma
 Ritter & Co., Hamburg.